

Zeitschrift:	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	7 (1914)
Artikel:	Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783 ; Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788
Autor:	Mösch, Johann
Kapitel:	Anhang : urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-321705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14.

Und reitest du in Wald, so reite mit Geschick,
Sonst bringt dich leicht ein Ast um Hut und um Perücke.

20.

Wirst du bey einem Wirt zur Einkehr dich bequemen,
So mußt du gleich Pistole und Peitsche mit dir nehmen.

25.

Besieht der Hausknecht auch das Pferd nach seiner Pflicht,
So merke dieses noch: Vergiß das Trinkgeld nicht.

S. 66. Das 15. Capitel. Wie sich ein Schüler bey Verfertigung, Absendung und Empfang eines Briefes in Ansehung des Wohlstandes und der Höflichkeit nach seinen Umständen zu beobachten habe.

b. Urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg.

26.

Besoldung der Schulmeister (und des Sigristen) in der Pfarrei Lüßlingen um 1639.

Pfarrbuch von Lüßlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg.
Eines Schuldieners zu Lüterkoffen und Ichretswyl Besoldung, 1639.

Erstlich gibt jede Rechtsamme ein Mäss Müligut dem Schuldiner.
Zum andern gibt ein jeder, so Kind zer Schul schickt, ein Leib Brot.
Zum 3. gibt die Gemeind daselbst 2 ♂ und 3 Fuder Holz.
Zum 4. jedes Kind wöchentlich ein Kreuzer.

Und sollen die Kind sampt dem Lohn hieher treten, da die Kilchen und Kilchherr ist, werr denn Sach, daß hie kein Schulmeister, oder wegen herben Winters es nicht möglich werr, denn man kaum einen, geschweige denn 2 Schuldiner, bey diesem geringen Lohn erhalten kann.

Lüßlingen und Nennikoffen gibt jede Rechtsamme dem Schulmeister ein Mäss Korn, der 2 hat, gibt 2 Mäss; ein halbe Rechtsamme ein halb Mäss und ein Vierthel ein Imeli.

2. Jeder der Kinder schickt, ein Leib Brot.

3. Jedes Kind wöchentlich ein halben Bahen und alle Tag ein Scheit Holz wie auch zu Lüterkoffen.

4. Des übrigen Holzes halben solle beide Dörffer, wie jhenseits des Walds, den Schuldiner b'holzen helfsen z'gleichem.

Des Sigristen Besoldung war von altersher von jeder Rechtsamme anderthalb Mäss Korn; bey Abschaffung der abgöttischen Mäss ist ein halb Mäss abgangen; hernach anno 1633 wegen der Uhr das halbe Mäss wieder zugethan worden; gibt also jede Rechtsamme $1\frac{1}{2}$ Mäss, 2 Rechtsamme 3 Mäss und so fortan.

Zu Lüterkoffen aber und Ichreßwyl gibt die Rechtsamme nur 1 Mäz und an Gelt jeder Taglöhner oder Tauger hie 6 Kreüzer und ihnseits des Walds 18 Heller und an Hochzeiten und Kindssuppen sein Ürti.

[Nach einer Notiz in der Kirchenrechnung von 1707 hatten Lüsslingen 14, Nennikoffen 23, Lüterkoffen $13\frac{1}{2}$, Ichreßwil $4\frac{1}{2}$ Rechtsamen.]

27.

Borkehren des Rates von Bern zur Einführung der Kirchendisciplin im Bucheggberg. 1650—1651.

a. Auftrag des Rates an den Kirchenkonvent. 1650.

St.-Bern, Polizeibuch Nr. 6 p. 197 b.

Zettel an meine H. die Geistlichen, wie den Missbrüchen in den Religionssachen in hohen Gerichten abzeweihren.

Es habend Mgh. und Obern sowohl uff Conferenz als durch Schreiben sich wegen der Stadt Solothurn vergebens bemühet, iren Consens zur Inführung der Kilchendisciplin und etwelcher Form des Chorgichts in den hohen Gerichten zu erhalten, und zwar ihren continuierlichen Abschlag, vermeint, uffs wenigst für sich selbs, zur Hinderhaltung der bei denselben evangelischen Gemeinden von Zeit zu Zeit einschleichenden und hnpflanzenden seer vilen meßischen Missbrüchen, die Herren Predicanten mit Zuthun etlicher uß den Gemeinden in etwelchen Gewalt und Bevelch inzesezen, hierzu auch zum Anfang sich des Mittels einer Deputatschafft zu ihnen zu gebrauchen, in hütiger Reassumierung der Sach aber sich allein dahin entschlossen, daß von minderen Obstaculi und Anstoßes wegen man es bei dem, was die Predicanten dorten uffsem Canzel verrichten und operieren können, verbleiben laßen welle, denselben aber ein hierzu krefftiger Modus agendi gegeben werden sollte, mit was besonderen jederweiligen Tractationen und Deductionen sie den allermeisten im Schwand gehenden Missbrüchen und widrigen Dingen entgegenzuwirken, und dadurch unsere wahre Religion vor der sonst stark ansehenden Beslechtung conservieren sollind. Und wird fölichem nach üch, meinen hochehrenden Herren, bevelchlich auffgetragen, ein solche obiger Intention nach gerichtete Form, wie sich die Herren Predicanten in der Abmahnung uffsem Canzel und Underweisung in Kinderlehren und sonst verhalten und richten sollind, darmit man zue dem gesteckten Zweck gelangen möge, und nüt destweniger alle Alteration vermitteln bleibe, aufzusezen und dieselbe mit überem Gutachten ir Gnaden fürzebringen.

Dietweilen aber hierzu nit ein jeder Kirchendiener mit der nohtwendigen Fürsichtigkeit und Temperanz begabet, alß ist ir Gnaden Meinung und Verstand, dz bei jezmahliger Glegenz etlicher Vaccanzen auf eine Enderung des einten oder anderen Predicanten in Hochengerichten getrachtet und deßwegen derselben in den Electionen gedacht werden solle. Wie dann ir, meine hochehrenden Herren disemnach üch wohl ze verhalten wüzen werdend.

Actum 7. August 1650.

b. Gutachten des Kirchenkonventes zu Handen des Rates von Bern. 1651.

St.-Bern, Polizeibuch 6, 207 b. Solothurn Bücher N, 251.

Weilen euch, unsern hochgeachteten gn. Herren, gelieben wellen, uns, ew. Gn. underthänige Kirchen- und Schuldienere, durch einen Rathsszedel sub dato 12. Febr. jetzt lauffenden Jahrs zu bevehlen, daß wir dasjährige Gutachten, welches wegen Einführung der Kirchenzucht in Leuſtigen, Meſen unnd Ättigen abgefaſtet worden, föllind in Gſchrifft auffſetzen, habend wir ſolchem ohne Manglung nachkommen wollen.

Erftens wurde verhoffentlich zur Einführung diſer fo hochnothwendigen Kirchenzucht fehr befürderlich fehn, fo es euch, u. gn. Herren, gefallen möchte, ein ſchriftliches Mandat an vorernamete Orth und mit Namen an die Vorſtehnder göttlichen Worts dafelbften ze ſchicken, in welchem ſy möchten verſtendiget werden, daß es euch, unsern gn. Herren, genzlicher Wil ſehe, daß ſy fürohin neben heilſamer Verkündigung göttliches Worts auch die Kirchenzucht unnd Disciplin an ſelbigen Orthen üben föllind, zur Zurücktreibung allerhand Sünden unnd Lasteren und Fortpflanzung gottgefelliger Ehrbarkeit, damit, wan ſy entweder von widerwertigen der Religion oder auch foſt ſicherem unnd ungezeümt Menſchen angetaſtet, alß ob ſy diſe Kirchenzucht eigenes Gewalts unbevelchnet angeordnet, ſy alſdann ſich mit diſerem als ihr gn. Oberigkeit Mandat unnd Bevelch ſchützen und ſchirmen könnind.

Imfahl aber diſes Mittel nicht krefftig unnd würdig genug ſein wurde, achten wir für das andere eine Geſandſchafft dahin fehr nothwendig, fo es euch, unsern gn. Herren, gefallen wolte, jemand auß euw., unferer gn. H., Mittlen zu instruiren, wie und mit was Argumenten fürnemlich er dem Mandat einen krefftigen Nachtruk geben möchte, neben Vermeldung der geſaſten Resolution, ſolchem außgelaſſnen üppigen Unwesen, welches der Religion höchſt nachteilig und verhinderlich, nicht lenger zuzefehen ic., welches auch wol durch eine Predig durch jemanden ew., unferer gn. Herren Kirchendieneren, alhie oder anderſwo in ſpecie ihnen möchte repræſentiert werden.

Drittens, fo finden wir rathſam, daß die Übung diſer Kirchenzucht unnd Disciplin alſo fürgenommen werden ſölle:

1. Die Prediger der obangezogenen Orthen ſollen ſich umbſehen in ihren auvertrawten Gmeinden nach auffrichtigen, der Ehrbarkeit liebhabenden Männeren.
2. Denen ſollen ſy eröffnen unnd erklären den Willen unnd das gottwollgefellige Vorhaben ew., unferer gn. Obrigkei, unnd selbſten das ſchon droben vermelde Mandat vorhalten unnd dahin bereiten, daß ſy hilſliche Hand bietend.
3. ſy ſollen auch ſelbige vermahn, daß ſy auff allerley unordenlich Leben geſliſne Achtung geben wöllind, unnd wo jemand verzeigt wirt, der ſich ungebürlich verhalten, ſollen ſy ſelbigen oder ſelbige für ſich fordern, ihnen ernſt-freüntlich zusprechen, ihnen ihre Sünten vor Augen ſtellen, darvon mit Worten abmahnun unnd ſy mit mehrerem überzeugen, daß ſy nicht ihr Gelt, ſonder ihr Heil ſuſhind, dan wir nit gut finden, daß ſy anſenglichen Geltſtraffen anlegind.

4. So aber ſolche Personen ſolten angetroffen werden, welche alle ernſt-freüntlichen Erinnerungen unnd Vermahnungen außſchlagen, ſollen ſy ſelbige bei dem obern Chorgricht alhie verleiden unnd ſy dahin weisen.

5. Gehorchten sy, so wirt ihnen alhie widerfahren, was recht ist.

6. Gehorchten sy nicht, so wirt vonnöthen sehn, daß, wo sy anzetreffen auff unserer gn. Herren Grund und Boden, sy behendiget unnd eingesetzt unnd hernach nach Verdiensten gestrafft werden. [Randnote des Rates: „Kan nit sein, dan man hoc respectu uff ihr Gnaden Immmediat-Grund und Boden nit mehr Recht zu ihnen hatt, als dort hinder ihnen.“]

Virtens, so wirt für hochnothwendig erachtet, daß die Kinderlehrnen geslissenlich unnd zur Fähigkeit der unkönnten Jugend angestellt werdind an den ernannten Orten, unnd hiemit die Hauptpuncten christlicher Religion Jungen und Alten wol eingescherpft werden.

Fünftens, so wirt die Anstellung der Schulen daselbsten nicht wenig dienstlich sehn, und were zu erwünschen, daß die Predicanten selbiger Orthen solche Mühe auff sich nemmen wolten anfenglich, und das ohne Kosten der Eltern, damit sy desto williger weren, ihre Kinder zur Unterweisung ze halten.

Endlich, so ist auch gut erachtet, daß die Prediger mehrgemelter Orthen instruirt werden, was sy fürnemlich vor ihren Zuhörerern verhandeln sollind, damit sy disen Zweck erreichind, item wie sy auch ihre Conversation, Handel und Wandel anstellen sollind, damit sy mit exemplarischem Leben ihrer Lehr einen Nachdruck geben mögind.

Diz ist also das Gutachten ew., uns. gn. Herren, Kirchen- und Schuldieneren alhie über die Frag, wie die Kirchenzucht unnd Disciplin zu Meßen, Ättigen unnd Leüßlingen kommlich unnd ohne große Entschüttung möge eingeführt unnd angestellt werden.

Darzu Gott seinen Sägen verleihen wölle. Amen!

Kanzleivermerk: „Lect. 6. Maij 1651.“

28.

Nene Maßnahmen des Rates von Bern zur Wahrung der protestantischen Religion im Bucheggberg.

St.-Bern, Solothurn Bücher P.

a. Außforderung des Rates an den Convent, Bericht über die Verhältnisse im Bucheggberg einzuziehen. 5. Juli 1659.

Pag. 5.

Auß dem zweisachen arbergischen Bericht hie heiligung habent ir, meine hochehrende Herren, zu vernemen, und verlautet von anderen Orten har mehr, daß under den Bucheggbergeren bei den überschwenglichen solothurnischen Indulgenzen die Gedanken zu dem verderblichen Babstum nunmehr hochgestigen, undt daß der nohtwendigen Remedierung halb gleichsam periculum in mora sein welle. Da habend nun ir Gnaden bei gehaltenem Nachdenken gutbefunden, vor allen Dingen die drey Herrn Predicanten hierumen verhören ze lassen, in was terminis irem Wüzen nach die Sach versieren thühe, der Meinung, das sie nit auf einmal, sondern einer nach dem andern beschickt werden sollle.

b. Die auf die Schule bezüglichen Stellen aus den christlichen Berichten der bucheggbergischen Pfarrer.

Pag. 13. Prädikant Johannes Burri von Messen schreibt unter dem 12. Juli:

„ . . . Ich han bis dato nüt anders von mynen anverthrautwen bucheggbergischen Zuhörern sechen und erfharen können, weder das sy noch durch die Gnad Gottes by der wahren christlichen Religion ze verharen gedenkind, mit anderen zur Schul und Kinderlehr so wyt möglich hältind, zu dem End sy auch bis haro ire bestellte Schuldiner us iren eignen Mitlen erhalten. Sy werden aber vilmahlen von politisch und geistlich genenten Personen zu Solothurn zu allerlei papistisch Irthümern und Superstition (welches zu beduren ist) veranlaſet und gereiſt, das man nit wol von inen wüzen mag, wezen sy sich künftig Zyt der Religions halb resolvieren möchten. Tre Kind und Jugend danen ist zwar flüssig gnug in Besuchung der Kinderlehren, aber auch noch flüssiger und hffriger in Besuchung der ergerlichen Kilbenen, darmit dann mit Buzübung benachparten ir Gnaden Underthanen und Jugend ein guter Theil des Herrentags prophaniert und entheiligt wird, demütigest ir Gnaden bittend, welle bestmöglich disem Übel stöhren und wehren . . .“

NB Darmit welle myn hochgeehrter Herr Decan fründlichest gebädden syh, Whseren dis, Hans Schwaben, Sigristen von Meſen, Anleitung zu gäben, damit ime diejenigen unserer Jugend alhie zu Meſen verordnete Gaben (darum ich, und das in Namen der ganzen Gemeind alhic, euch, mynen hochehrenden Herren, höchstlich nochmahlen danken thun), alhar ze tragen, überantwortet werde.“

Pag. 27. Der Prädikant L. L. Meleß von Atingen bringt viele Klagen vor, dann schreibt er:

„ . . . Die Kinderlehren werden besucht von etlichen fleißig, von anderen nachlässiger. Die Schulen werden gepflanzt, also, das verwichnen Winter eine neue Schul under Burg angestellt worden, die aber auf Mangel der Bücheren mehr in anderen als Religionsfachen sich üben wollen, da doch diese annoch in der Buchen trei Tag haben“

Pag. 19 ff. Uriel Freudenberg, Prädikant zu Stäffisburg, der bis vor kurzem viele Jahre in Lüßlingen gewesen, kann in einem langen Briefe vom 14. Juli 1659 nicht genug klagen über „offene Papisten“ in der genannten Pfarrei, die sich von „Jesuiten-Pfaffen“ besuchen lassen, wallfahrten gehen und Palmen segnen lassen; er schließt mit den Worten:

„ . . . Die Predicanten im Bucheggberg sollend auch desto fleißiger die Schulen und Kinderlehren halten und ehrbar leben.“

Pag. 31. Der Prädikant J. Jakob Nüsperlin zu Lüßlingen erhebt in seinem Schreiben vom 21. Juli 1659 die gleichen Klagen; betreffs des Unterrichtes meldet er:

„ . . . Es werden auch die Kinderlehren Sommer- und Winterszeits fleißig gehalten, die Schulen nach Vermöglichkeit angestellt; allwo in diesen Stücken sich große Mengel auch befinden, daß in Werktagen die Predigen nit fleißig besucht, die Kinderlehren versumpt und in den Schulen etwas unordenlichen Gebruchs befunden wirt“

Pag. 23. Am 27. Juli 1659 sagen die drei Prädikanten der Bucheggbergischen Pfarreien in einem gemeinsamen Schreiben:

" . . . Hatt Ewr Gnaden von uns allbereit mündt- und schriftlichen Bericht, das die Bucheggbergischen Gemeinden in ihrerlicher mündlicher Confession aller Hauptpunten unserer seligmachenden evangelischen Religion nach Inhalt löblich auf Gottes Wort erhaltener bernischer Disputation, wie auch Übung des Gottsdienst, in Hören des Worts Gottes, Gebrauch der Sacramenten, Besuchung der Kinderlehren, gemein Gebeten und Schulen mit uns richtig stehen, aufgenommen vier Personen . . . "

c. Zusammenfassender Bericht des Conventes und Gutachten desselben an den Rat.

3. August 1659.

Pag. 7 ff.

Der Herren Geistlichen Relation [über die aus dem Bucheggberg eingeholten Berichte]:

1. Dieselben wütend von denen Wortteit nüt, einen Abfall betreffend, vermerkend, shen von einem Weibel ußgelassen worden.
2. An Sonntagen besuchind sie die Predigen in großer Anzahl.
3. Bruchind all das hl. Nachtmahl, 4 allein ußgenommen, deren 2 z'Predig gangen und 2 nicht.
4. Habind Schulen angestelt, die sie selbst versolden.
5. Die Kinderlehren werden besucht, die Fragen gelehrt und Psalmen gesungen.
6. Klagend für sich selbst, daß sie dem Spilen, Eßen und Trinken ic. zu sechen müßind und vom Volk großer Muhtwill verübt werde; Solothurn seze dem Volk zu, sie abzeführen, veranlaßind sie, zur Zeit der Messe mit ihnen in die Kirchen ze gahn.

Re opinion.

Bern habe da zweierley Recht, civilisch und geistlich. Die Handhabung des civilischen wellen sie ihr Gnaden solide überlassen.

1. Das Kiltchenrecht betreffend, sehen die Predicanten anzurütschen, mit Fleiß und Ernst Hand obzehalten.
2. Die Schulen vortzepflanzen haben sie besolchen, daß jeder Predicant für 3 ✠ Bücher nemmen und ußtheillen sollte für ein Gab, also ze continuieren wirt wol ersprießlich sein und die Lüht gewinnen, die sie auch gern empfachen.
3. Die Kinderlehr fleißig vortzusezen und lügen, wie die Kinder mit Namen ze verzeichnen und hinzuzebringen.
4. Ein Kiltendisciplin were das beste und kreftigste Mittel, darumb sie hievor ihr Meinung eingeben.
5. Were gutt, daß die Lüht mehr Kundsamme in der Statt Bern und bezere Wüthenschaft dero Rechtern hetten, darnach ihr Affection sich mehren würde.
6. Ihr Gnaden möchten ihr Recht, so weit es sich thun laßt, ze gelten machen.
7. Werde hierin nit wenig helfen, das Gepett für diese Religionsgenoßen.

d. Auftrag des Rates an die Bucheggberg-Kommission vom 3. Aug. 1659.

Pag. 1.

Über hüttige, Mhgh. der Geistlichen, Relation, wegen der Bucheggbergeren, habend ir Gnaden nothwendig befunden, üch, Mhgn. Herren, als Comittirte zu diesem Geschäft, anzuseinnen, bemelte meiner Herren, der Geistlichen, Relation und Besinden vor die Hand ze nemmen und darüber ze consultieren, wž da weiters ze thun und fürzenemmen, auch dahin bedacht ze sein, ob nit zu den Psalmen- und anderen Schulbücheren auch Schulpennig aufzusetzen und an die Erhaltung der Schulmeister ze steuhen vorträglich sein werde, volgends über Gutachten ir Gnaden wider ze bringen.

e. Nachträglicher Bericht des Pfarrers Zacharias Güntisperger zu Oberwil vom 10. August 1659.

Pag. 15 f.

„ . . . Ihre Kinder schicken sie [die Bucheggberger] ganz fleißig in die Kinderlehrten; allein die erwachsene Knaben bleiben der mehrer Theil außen, die sich schämen, examinieren zu lassen, sonder mehnien, wann sie einmahl seigen examiniert und das h. Nachtmahl habind empfangen, so wellen sie sich nit mehr examinieren lassen, bis sie sich wellen in die Ehe stellen.

Zu Schnotwyl und Biezwyl haben sie auß ihren eignen zusamengelegten Mittlen Schulen angestelt, dohin sie ihre Kinder fleißig schicken, welcher Frucht mann (Gott Lob) alle Sonntagen reichlich sieht und hört, do kleine Knabli und Töchterli (worab sich zu verwunderen) ihren Catechismum und Underricht perfect außen können recitieren. Die aber von Goflwyl und Lütterswyl schicken ihre Kinder in die Schul Oberwyl, und die von Wyberen schicken ihre umb Rehe willen nacher Müllidorff“

29.

Aus der Instruktion Berns an die Prädikanten des Bucheggbergs vom Mai 1666 zur Einführung der Kirchendisciplin nach dem Winiger Vertrag.

R. M. Bern. 153/71. 21. Mai 1666.

An die vier Herren Predicanten im Bucheggberg, sy weiters anzumahnen, der guten Intention nach, ime deme ihnen darbei eröffneten Werk der christlichen Zucht und Ehrbarkeit mit einer ehrenwerden Sanftmut vortzusezen, der Hoffnung, daselb seinen beglückten Fortgang und erwünschte Frucht mitbringen und erreichen werde, da ir Gnaden die Anstalt gethan, das der Biblen und Schulbüchern, wie auch der Schulpennig und der zugeebnen Ergezung halb der gegebenen Vertröstung gnug beschehen worden. Und wie ir Gnaden das Verpott der lasterlichen Kilbinenbesuchung ime der benachbarten Gemeinden von den Kanzell von nüwen verkünden lassind, also solle inen obgelegen sein, usf die Übertreter, so dorthin an dergleichen Untat sich sunderlich an Sonntagen lousen würden, ze achten und die-

selben der Orten, daher sie sind, zu ihrer Abstraffung ze verleiden, maßen sy im
ihren guten, zu der Kirch und Schulen tragenden Eifer incontinuieren wüssen
werdind.

St.-Bern, Solothurn Bücher P, 154: Instruction für die H. Predikanten
des Bucheggbergs zu Inführung der Kirchendisciplin.

.... Und dieweil christenliche Zucht und Chrbarkeit, umb welche es inn
disem ganzen Werk neben der Erhaltung der wahren Religion und rechten Gotts-
diensts einzig ze thun, besser nit kan gepflanzet werden, als uff den Grundt der
rechten Erkandtnus Gottes und seines Willens uß seinem heiligen Wort, als will
es fürnemlich und am meisten an dem gelegen sein, daß darin das Volk gründt-
lich und wol underwissen werde, sonderlich inn der Jugendt in den Kindlehren und
Schulen. Das wirt nun den H. Predicanten mit allem Eifer und rechter Ange-
legenheit zu verrichten hiemit ganz ernstmeinend aufgetragen und anbevolchen; welche dann solchemnach beides, in denen Predigen vom Canzel ihre Gemeinden
mit guter Lehre ze weiden, wie auch die Kindlehren desto geflissner ze halten und
darin eifrig, aber auch mit Bescheidenheit und Fründlichkeit, zu arbeiten und dann
über die Schulen ein geflissne Aufficht mit jeweiligen Visitationen und Examina-
tionen zu verrichten wüssen sollend undt werdend, nebend Führung eines exempla-
rischen und erbiutlichen Lebens und Wandels.

Die Kinderlehren sollen alle Sonntag gehalten, die erwachsenen Kind von
Huf zu Huf aufgeschrieben und neben ihnen auch die Elteren und Diensten zue
fleißiger Besuchung der Kinderlehren gehalten werden. Und damit auch die Winter-
zeit hierzu angewendt werde, sollen an Orten, da Schulheuser sind oder inskünftig
gebuwen oder erkouft werden möchten, an Sonntagen nach verrichteten gemeinen
Gebett beide, die Jungen und ander, darein zusammengehalten und mit ihnen mit
Gesang, Gepett und Fragenanhören auf Form der Kindlehren ein Stündlein zue-
bracht werden.

Es werdend auch uß unser gn. Herren Freygebigkeit und Verordnung jar-
lich Schulpennig und Bücher aufzeteilt werden.

Und damit das heilige Wort Gottes, zu mehrerer Erkantnus desselben, auch
in den Heusern gelesen werde, sollend die Gemeinden ermandt werden, dz ein
jeder Haubatter, soweit das Vermögen vorhanden, ein Bibel oder aufs wenigst
das nüwe Testament inns Haub kauff, darzu danne keiner sich das Gelt soll duren
laßen. Sonderlich aber soll, wie an allen andern Orten ir Gnaden Landts, ein
Bibel in den Kirchen gehalten und daraus durch den Schulmeister vor dem letzten
Zeichen etliche Capitel laut gelesen werden.

Zur Ergänzung einiger der obigen Punkte vergleiche ebenda p. 159: Auf-
satz einer Statt Bern auff was Wyz und Form ein Kirchendisciplin zu Erhaltung
der evangelischen Religion in den Bucheggberg inzuführen seye:

.... Den Hrn. Predicanten sol auch obligen, eine fleißige Aufficht über
die Schulen ze halten und dieselben von Zeit zu Zeit zu visitieren, hiemit auch
daran ze sein, daß gute, trüwe und wolkönende Schulmeister angestellt werdind,
die auch des Singens könnend sehen, damit das Gesang an allen Orten, soweit
es nit bereits gebraucht wird, eingefürt werde.

An Orten, da Schulheuser sind oder inskünftig gebuwen oder erkouft wer-
den möchten (darzu dann die Gemeinden jeweilen ermuntert und angewisen werden

sollen), da sol auch im Winter an Sontagen nach verrichtetem gemeinen Gebet die Zuget und andere darin zusammengehalten, beim Aufhören der Kindleren mit ihnen gehandlet, zu solchem End darauf zum Anfang das Gebett und Gesang verrichtet, und hernach mit Fragen, Underweisen usw denn Fragbücheren und im Bettan etwa ein Stündlein zubracht, und volgents solche Versammlung wiederum mit dem Gebett geendet werden.

Es wellend unsere gnedige Herren jerlich ein gewüsses Gelt ausrichten lassen, Psalmen- und Schulbücher deraus ze kouffen und dieselben dennen, so ze Schul gahnd, sonderlich den Armen, so das Vermögen nit haben, Bücher ze kouffen, aufzeteilen. Darzu werdend auch jerlich Schulpennig hinabgeschickt werden, dieselben denen, so den einten oder anderen Catechismum erlernet, nach gewohnten Unterscheid ze verteilen.

30.

Aufgabe und Ernennung eines Visitators aus dem Rate der Stadt Bern für den Bucheggberg. 1670.

St.-Bern, Polizeibuch 7, 469.

Zedel an H. Buwherrn Fischer: Das Werk der Disciplin im Bucheggberg wieder aufzurichten, undt daß er zu einem Inspektor darüber bestellt.

Nachdem die dem Weinigischen Vertrag mit Solothurn gemeß in den vier Kirchen im Bucheggberg, zue Abhaltung der Lasteren undt Conservation der Religion, im Maio 1666 angestelte Kirchendisciplin gleich darnach von Solothurn nacher wider umbgekehrt, hernach aber diser Fähler repariert undt, wie dieses Werk seinen Fürbas, ungehinderten Vortgang undt Bestandt haben sölle, ein besonderer, beiderseits überkeitlich authorisierter Vergleich aufgerichtet worden, haben ihr Gnaden in weitere Verlengerung nit kommen lassen wellen, angedeuttes Werk wider aufzurichten undt hiemit üch, Mhgh. Buwherren, verordnet, durch einen Ritt in Bucheggberg dafzelbe zu reintroducieren; darzue ihr dan eines jeden Orts die Eltesten der Gemeind ins Pfarrthaus ze beschicken und ihnen disen überen Bevelch zusamt der Begründtsamme deszelben, auf den alten Vertretern sowol, als dem angedeuten letzten Vergleich zu eröfnen haben werdet, sich folcher Anstalt desto gohorsamlicher zu underwerffen, mit der Verfüegung gegen den Herren Predicanten undt den vier Bestelten, so einem jeden zugegeben, daß durch dieselben von nunan zum Werk geschritten werde, dafzelbe zu verüben, undt mit rechtem Eifer und erhöschter Bestendigkeit darin vortzefahren, darzu dann die Anleitung undt Instruction inn Händen deren Herren Predicanten, wie sie ihnen leztlich übergeben worden, noch ze finden sein wirt.

Undt wie vorderenmahls der zu Schul gehenden Jugend Schulpennig undt Bücher ze ertheilen Hoffnung gemacht worden, also werdend ihr dißmahlen die Pfennig auf der Handt Mhgh. Seckelmeisters mit üch ze nemmen undt aufzetheilen, der Bücheren halb aber hernach die Nothurst auch ze erstatten wüßen.

Damit aber dieses so hocherforderliche Werk der Religionsvorpflanz- und Erhaltung hinsüro desto weniger widerumb erledige, sonderen in bestendigem Gang erhalten werde, haben ir Gnaden gutfunden, einen besonderen bestelten Inspectoren darüber zu verordnen, jehrlich einen gleichen Ritt dorthin ze thun, die Pfennig

undt Bücher außzetheilen, des Vortgangs halb undt mit anderer Nachfrag halb und Erforschungen eine besondere Visitation ze verrichten undt, wo etwas Hindernisches im Weg funden wurde, demselben abzehelfen oder Beschaffenheit der Sach zu referieren, inmittelst auch den Herren Predicanten undt Gmeindsgnoßen, denen in Religionssachen etwas angelegen, undt welche stracks zu solchem bestelten Oberhaupt gehen sollen, Gehör ze geben undt notwendigen Rath ze ertheilen oder, was von Wichtigkeit ist, für Raht ze bringen. Darzu dan ihr, Mhg. Herr, hiemit auch ernamset undt verordnet sind

6. Januar 1670.

31.

Visitation der Schulen im Bucheggberg 1670.

St.-Bern, Solothurn Bücher P, 486: Umbständliche Relation der Kirchen- und Schulvisitation, so im Januario 1670 in dem Bucheggberg verrichtet worden.

Im Januar 1670 begab sich auf Befehl des Rates von Bern Samuel Fischer in den solothurnischen Bucheggberg, um daselbst „das seit dem Mayo 1666 erlägenc Kirchendisciplin- und Religionrecht widerumb zu reintroducieren undt den Ausgeschöffen von den Gemeinden Mg. Herren Recht und Begründtsame sowol uß den alten Verträgen, sonderlichen dem de Aº 1539, dem Abscheid von Aº 1577, als dem Wyntischen Vertrag von Aº 1666 deutlich zu verstehen ze geben, ihnen ernstlichen zuzesprechen, von nunan zum Werk ze schryten und mit erwünschtem Ufer darin vortzesezen, denne Schulbücher unnd Pfennig auszeteissen“ Es folgen die auf die Schule bezüglichen Stellen:

Visitation in Lüsslingen.

. . . Den volgenden Mittwuchen [den 26. Januar] morgens by früher Tagszeit [hab ich] mich zu Lüsslingen im Pfundthaus hnbefunden, welicher ein Predigt angestelt, und . . . angezeigt worden, daß wär da der daruf volgenden Handlung mit Examination der Schulkinderen bywohnen undt der Austeillung der Pfennigen und Bücheren, so uß Liberalitet Mg. Herren und Oberen der Statt Bern beschäcle, zusethen wolte, solches wol geschehen möchte, da dann alles Volk bhnach, so in zimmlich starker Anzahl war, still geblieben, die Schulkinder aber inn eine Ordnung, jeh nachdem ein jeder erlehrnet, gesetzet, darnach durch die Schulmeister öffentlich examiniert worden. Ehe aber dz Examen sÿnen Anfang gewunnen, hatte ich sowol dem vorhandenen Volk als den Kinderen mit wenigem respentiert Mg. Herren habenden Rechtens in Religions- und Kirchendisciplin, auch anhangenden Reformationssachen, mich auch insonderheit auf dasjehnige bezogen, was man ihnen deßorts Aº 1666 durch ein ansehliche Gesandtschafft, sowol in diser als übrigen buchbergischen Kirchen eröffnet, und weile Mg. Herren ihnen die Sorg der Seelen, sowol der Alten als Jungen, hoch und ernstlichen ob- und angelägen sÿn lassend, als denen allein solche oblige, undt den Kinderen (zu welchen ich mich gewendet) die Hoffnung domahlen gemacht worden, dz wolermelt Mg. Herren selbige visitieren, examinieren lassen und hernach, sonderlichen die Armüchtigen, mit etwas Schulbücher und Pfennigen beschenden werdind, zu welchem Endt dann ich mich eben deßwegen alhier befind; mit disem Zusprechen wollind den Anfang

bh dem Gebätt machen, ohne Forcht, laut und verstantlich aussprechen, darnach mit den Fragen uß dem Heidelbergischen Catechismo, Underricht und Bernischen und was weiters fürfahren. So auch zu genueg beschechen. Darauf die Pfennung in der Kirchen, die Schulbücher aber in dem Pfundthaus, weile es spat härgangen und zimlich kalt war, ausgeteilt worden. Nach disem Verlauf in der Kirchen osentlich (zwar auf etwas vorhärgangne Andeutung) ward durch den Amman Schlup von Scherzwyl in Nammen der ganzen Kirchöri mir in Mg. Herren Nammen ufs höchste mit aller Gebühr gedancket . . . [Alsdann wurde] die Verhandlung in diser Kirchen beschlossen, da zu mehrerem Trib, guten über jedem Schulmeister auch ein Pfennig überreicht worden.

Nach disem Verlauff, noch vor dem Morgenbrodt, sind sowol der Herr Predikant als die vier Verordneten und ich sonderbar zusamenträtten, hab jedem derselbigen auch einen der größten Pfennigen wegen genommener Mühh zu einem geringen Denckzeichen zugestelt . . .

Nammen der Bestelten zur Kirchendisciplin zu Lüzzigen: Amman Schlup von Scherzwyl, Durs Käser von Nennigkoffen, Niclaus Weh von Lüterkofen, Durs Whß von Lüzzigen.

Visitation in Üttingen.

. . . In Üttingen ist am daruf erfolgte Donstag morgen alles härgangen wie an gedachtem ersten Ohr, sowol mit Haltung der Predigt, erfolgter Anred an die Umbstend und Schulkind, öffentlicher Examination in der Kirchen durch die Schulmeister, Spendierung der Pfennung und Bücheren, aber durch den Amman Siber publice gethaner krefftiger Danckagung . . .

Alshier ist noch vor dem Hinscheid durch den Schulmeister angezogen, dz man von viler Jugend wägen bedacht wäre, ein eigen Schulhaus zu bauwen, mit gethanem Anflächen, dz Mg. Herren gebatten seyen, aus Gnaden etwas darzu ze contribuieren. Worum ihme diese Antwort erfolget, wann die Gemein sich werde deswegen zusamenthun und ein Schluß fassen, ein nütz Schulhaus ze bauwen, sich auch des Platzes undt, wo die Mittel ze nemmen, underedt habe, wolle ich sy versichern, dz Mg. Herren uß gutem, gottseligem Yfer uf gebührendes Ersuchen etwas thun werden; wo aber soliches nit beschechet, wolte eher ich etwas gegen ihnen ze thun mich nit dauren lassen, wolle williglich die erste Prob gegen ihnen erscheinen lassen, sehe aber hingägen der ohngezwibelen Hoffnung, sie werdind hingegen dz auch ihnen anbevolchne Geschefft von disz an mit Ernst angriffen . . . Hierauf ist jedem, wie auch dem H. Predigkanten, ein Denckpfennig eines halben Thaler Währts mit ir Gnaden Ehrenzeichen überreicht (welches sy hochgehalten) und also ein fründlichen Abscheid genommen worten.

Namen der Bestelten zur Kirchendisciplin zu Üttingen: Durs Siber, Amman, Durs Andres, Kilchmeyer, Hans Siber, Weibel, alle drei zu Üttingen, Durs Stuber von Brügglen, Michel Zimmerman von Buchegg.

Visitation zu Messen.

Disen Donstag abent machte ich mich noch naher Messen mit Nachvolg viler, bis in ohngevahr 20 Schulkinderen ein gute Viertelstund lang mit großer Frödigkeit . . . Und gleichwie das ganze Geschefft an vorgedachten beiden

Ohrten erfröwlich härgangen, also und in gleicher Formb in allen Puncten ergieng es zu Messen am darauf erfolgten Fr̄ytag . . .

Namen der Bestellten zur Kirchendisciplin zu Messen: Durs Yſch uß dem Brunnenthal, Statthalter, Durs Mollet von Oberramsern, Christen Stoll, Kilchmeier, Joseph Cunz, beid von Meſzen.

Visitation zu Oberwyl.

. . . Samstags morgens zu rechter Zeit ward in allen Stücken ein gleiche Procedur gepraucht . . .

Namen der Bestellten zur Kirchendisciplin zu Oberwyl: Hans Lüscher, Amman zu Biežwyl, Benedicht Niž von Schnotwyl, Benedicht Bangarter, auch von selbsten, Urs Knor von Goslitwyl.

* * *

Verzeichnus, wie vil Pfennig und Bücher im Buchiberg ausgeteilt worden:

20 Stuck der grōzten Pfennigen, ist jedem Herrn Predigkanten und Bestellten einen.

25 der nachgrōzten, so den Heidelbergischen Catechismum gelehrt.

48 vast gleichen Halts, so die Psalmen gelehret.

200 so den Underricht und Berner Catechismum erlernet.

2 Mark Tischlibvierer denen, so anfangen läſen, ic.

Bücher sind ausgeteilt und noch etliche hinder den Herren Predigkanten verhanden:

50 Psalmenbücher, waren 38 à 10 bz. und 12 à 9 bz.

20 Heidelbergische Catechismi à 2 bz.

170 Bernische Catechismi à 1 bz.

25 Underricht à 1 $\frac{1}{3}$ bz.

130 Namenbüchli à 1 bz.

Diß ist nun die umbständliche Berrichtung, so im Buchiberg den 25., 26., 27., 28. und 29. Jenner 1670 beschächen durch mich

Samuel Fischer, den Elteren.

32.

Aus der Instruktion Berns an die Prädikanten im Bucheggberg von 1670.

St.-Bern, Polizeibuch 7, 474. St.-Solothurn, Verhandlungen mit Bern wegen dem Bucheggberg 17, 166.

. . . Neben disen Berrichtungen sollend die Herren Predicanten, als für- gesetzte Hirten und Lehrer, ihnen recht angelegen seyn läſen und hiemit nit we- niger ermant und aufgemunteret sijn, zu diſem Religionsconservation-Werk die kräftige Hand der treuwen, eifrigen Underweisung und Lehr, darauf die rechte Erkanntnuß Gottes und seines heiligen Willens erwachset, anzelegen, beides in Predigen und Kinderlehrnen, unnd mit fleißiger Haltung derselben nit nur alle Sontag durch den Sommer, sonderen auch am Winter an Ohrten, da Schulhäuser sind, in denen allwegen uß dem Catechismo gefragt und, die zugehörđ, mit Singen

und Beten verrichtet werden kan, nebend einer fleißigen Aufsicht auf die Schulen, mit jederweiliger Visitation derselben und Examining der Kinderen.

Es sollend auch die Hausväter jederweilen ermant und angehalten werden, daß ein jeder, so das Vermögen hat, ein Bibel oder wenigstens das neuwe Testament im Haus habe, das Wort Gottes fleißig zu lesen.

Sonderlich aber soll, wie an allen Ohrten ihr Gnaden Lands, ein Bibel in der Kirchen gehalten und darauf durch den Schulmeister vor dem letzten Zeiche etliche Capitel dem Volk vorgelesen werden.

Schließlich dann wird auf ihr Gnaden Freygebigkeit und väterlicher Liebe, so sie zu disen Gemeinden als ihre Hohengerichts- und Religions-Oberkeit tragend, den Schulkinderen jährlich etwas an Schulpfennigen und Bücheren aufgetheilt werden.

2. Februar 1670.

33.

Gutachten der bucheggbergischen Pfarrer zu Dekan Brandolf Wasmer's „Schul- und Sittengesetz“. Juli und August 1671.

St.-Bern, Konventsarchiv Bd. 91, Constitutiones Scholast. Miscell. 2 u. 12.

Abgedruckt in: Hans Buchmüller, Die bernische Landsschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern, Grunau, 1911, S. 106 ff.

Prädicant Nikolaus Meyer von Lüzlingen schreibt:

„Gleichwie die buchibergischen Gemeinden insgesamt (uʒ Mangel der corgrichtlichen Censuren und würklicher Bestrafung der Übertretenden) nicht, wie andere Gemeinden inn unser gnedig Herren und Oberen Gebiet, durch strenge Gsätz, sondern mit Sanftmuth und Fürsichtigkeit müssen geregirt und in den Schranken der Gebühr gehalten werden, also können auch die Schulen daselbst uʒ gleichem Mangel oberzelter Mittlen nicht wohl nach disen neuwen und theils strengen Gsäzen angestelt und regulirt werden.“

Dann was anlanget erstlich die Zeit, inn deren die Schulen (vermög dises neuwen Uffsatzes) sich anfangen und enden sollen, so ist bekannt, daß die Bauren umb Michelstag in dem Feld noch stark beschäftigt sindt, und dorowegen ihrer Kinderen wegen der Arbeit und Bhilff, die sy ihnen leisten, noch nit wol entmanglen und selbige zur Schul halten können, und wan sy gleich mit dem Feldbauw fertig, geschicht es gar vil by unʒ, daß die erwachsenen Knaben und Töchteren hernach sich an den See hinauff in Herbst begeben, mit Treubel lassen etwan einen Pfennig zu verdienen, also daß by uns bis nach verrichtetem Feldbauw und vollendetem Herbst die Schulen nicht wol angehen können. Ebensowenig können sich die Schulen bis in den Aprillen erstrecken, wyl die Bauren schon by uʒgehendem Hornung oder uffs lengst by angehendem Merzen, wann es immer die Witterung zugibt, mit dem Pflug widerumb ins Feld fahren und hiemit abermählen ihrer Kinderen Hilff vonnöhten haben. Zudem so haben unsere Schulmeister ihren bestimbt, und zwar sehr kleinen und geringen Lohn; wann nun die Bauren sich gleich dahin wurden bequemen und ohngeacht ihrer Arbeit und willfältigen Gschafften ihre Kinder uff obbestimhte Zeit wurden zur Schul halten, so ist die Frag, wyl hierdurch den Schulmeisteren (wegen der lengeren Zeit, in

deren sy Schul zu halten verbunden), ihre Müh gedoppelt wirdt, wär ihnen dann ihre Müh erstatten und ihre geringe Belohnung nach Proportion ihrer Arbeit befreien und vermehren werde. Sollen es die Gemeinden thun, so werden sy sich deszen im höchsten Grad beschwären, wyl sy nit nur allein kein gemeines Gut haben, sonder noch für sich selbs in großen Schulden und schwähen Zinsen stecken, daß sy, wie man sagt, weder schwimmen noch watten mögen. Soll mann dann by der hohen Obriket anhalten umb Verbesserung des Schullohns, darff mann es ihnen auch nit wol zumuthen, wyl sy ohnedas jährlich mit den buchbergischen Schulkindern großen Kosten haben.

Was dann betrifft die Jugend und Schulkinder für das ander, so wäre fröhlich gut und in allweg zu erwünschen, daß die Kind so lang zur Schul gehalten würden, biß sy ihre Catechismos und Underricht absolviert und das Fundament der christlichen Religion wol erlehret und den Verstand derselbigen recht gefaßet hätten. Es ist aber hierbi zu bedenken, daß gleichwie die Kinder nicht alle gleiche Gaben von Gott empfangen haben, also können sy nicht alle nach diesem Gfaz reguliert werden; denn es gibt Kinder in den Schulen, die von Natur langsam und ungelehrig sindt. dieselbigen müßten in den Schulen ergrauwen und absterben, eh sy zu solcher Vollkommenheit, wie der Author in synen Legibus erforderet, gelangen könnten, sy könnten wegen langwiriger Besuchung der Schulen zu keinem Handwerk gethan, zu keinem Dienst gebraucht, ja sy könnten auch uß Mangel solcher exacten Wüzenschafft niemahlen zum Gebrauch des hl. Abendtmals admittirt und zugelassen werden, wie inständig und herzlich sy solches auch immer begärten. Die anderen aber, die etwas gelehrniger sindt und mehrere Gaben von Gott empfangen haben, die könnten zwar nach Lange der Zeit umb etwas zu solcher Erkandtnuß und Wüzenschafft gebracht werden, wyl sy aber so vil Zeit und Far in den Schulen müßten zubringen, würden sy underdesen ihre Zeit, ein Handwerk oder anderes zu lehrnen, versauten, und ihren armen Elteren, deren by uns sehr vil findet, und die underdesen dem Schulmeister synen gebührenden Lohn, den Kinderen aber Nahrung, Kleider, Bücher u. s. w. dargeben müssen, beschwärlich sy.

Es meldet auch der Autor in synen Legibus, das kein Schulmeister in leiblichen Gschefften und Arbeit befügt syh soll, die Kinder von der Schul zu beurlauben, sonder sollen in dißem Fahl zum Vorsteher gewisen werden; dißes bedünkt mich ungrimb und beschwärlich, beides zum Ansehen der Kinder und des Vorstehers.

In Ansehen der Kinderen, wyl sie oft ein Stund oder Halbstund, minder oder mehr, von der Schul und dem Predicanten abglegen, wann nun den Elteren etwas nohtwendiger Gschefften wurde fürfallen, darbi sy der Kinder Hilff und Arbeit vonnöthen hätten, müßten die Kinder erst einen wýten Wág by allerley Gſtalt des Himmels zum Predicanten lauffen und wüsten noch nit, ob sy den Predicanten by Hauf wurden antreffen oder nit, und ob er ihre Entschuldigung wegen der Absenz würde annehmen oder nit.

Bschwärlich und ungreimbt ist auch diß in Ansehen des Predigers, welcher hierdurch mechtig überlauffen, in synen Studiis interrumpirt und zu allerley Zeiten mit diesen Schulfüchserien geplaget wurde.

Daß ein Schulmeister im Windter, da die Tagen nur 8 Stund lang sindt, dennoch 7 Stund in Underwöhfung der Jugendt solle zubringen, ist allein möglich

an denen Ordten, da die Schuler alle in einem Dorff und nach by einander sindt, dann wo sy wjt zur Schul haben, kündten sy es tags nit verbringen, sonder musten die Nacht dazu nemmen.

Was die Straff der Übertrottenden und die Belohnung der Flisigen und Gehorsammen antrifft, gelten dieselbigen by uns gleich vil, wyl keine Mittel oder gemeines Gut vorhanden, darauf diese Praemia kündten genommen und usgtheilt werden, die würcklich Straff aber in den anderen Gerichten den Herren von Solothurn zustehet, welche sich umb unsere Schulen nit hoch bekümmern, es werden gleich diese Gsaz ghalten oder überträffen.

Wyl nun diese neuwe Schulordnung in etlichen Specialgsäzen sich nit zu allen Schulen reimbt und schickt, und aber die Schulen ohne gute Gsaz und Ordnung nicht wol bestehen können, als achte mit anderen Hr. Brüderen für nohtwendig, daß die alte Schulordnung, welche Anno 28 usgangen, in den Generalibus widerumb erfrüschet, und die Specialia nach einer jeden Schul sonderbahrer Beschaffenheit der Fürsichtigkeit des Predigers und der Schuldieneren überlaßen werden."

Pfr. Johannes Dürr zu Uttingen gibt folgendes Urteil:

„Die meisten Puncten, so von dem Authore usgesetzt und zu Befürderung der Erkantnus Gottes und seiner Forcht der Jugend dienstlich sind, indem sie übereinstimmen mit unserer gn. Herren Schulordnungen, so Anno 1628 publiciert, werden bestes Flyßes in beiden Schulen zu Uttingen und Mülidorff observiert und practiciert.

Belangend aber die neuw usgesetzten Regeln, so von anderen Herren Brüderen als beschwärlich sind widersochten worden, wie hievor zu sehen, sag ich in Wahrheit, daß solche in unseren buchenbergischen Gemeinden (allwo nichts durch Zwang, sonder alles mit Liebe und Sanftmut muß erbauwt werden) bei disen Zeiten unmöglich wäre hinzuführen, wie dan solches und anders dergleichen in gn. Herren, auch einem wolehrwürdigen Convent, zweiffelsohne mehr dan gnug bekannt, als welche bereits äben darum so ryckliche Praemia us sonderbarer Münificenz den Schulkinderen dieser Enden ustheilen lassen.

Hielte derowägen für das nützlichste, daß die Anno 1628 getruckte Schulordnung m. gn. Herren widerum erfrüschet und usgtheilet, die Specialiteten dann einem jewäsenden Prediger, nach Beschaffenheit der Gemeind und des Orts zu handlen, seiner Discretion übergeben würde.“

Pfr. Zacharias Gündisperger von Oberwil gibt folgendes Gutachten ab:

„Die Gemeindt Oberwyl belangend, so gibt es in derselben zweher Gattung Kinder, etlich, die in unser gn. Herren Gebiett, andere, die in den Buchjberg gehören. Betreffend nun die Schulen, darin die einten und anderen sollen institiuert werden, so findet in denselben albereitd allerhant gute Ordnungen eingeführt und werden auch würcklich practiciert. Und daß luth unser gn. Herren und Oberen Ordnungen, so Anno 1628 publiciert, die Kinder werden zur Schul gehalten, wird nach möglichstem Fleiß informiert. Die Buchjberger haben etlich Jahr daher ihren möglichsten Fleiß angefangen zu erzeigen, indem sie jezund in allen Dörfferen (ausgenommen Lütherswyl, welche aber gar leicht nach Goßliwyl können), die zu

dörper Gemein gehören, ihre Schulen und Schulmeister haben, welche dan bestes Fleisches sowohl an Sontagen als Werktagen visitiert werden.

Belangend diese neuwe Ordnungen, so ist gewiß, daß es sehr schwär fallen würde, alle und jede einzuführen, insonderheit by den Buchjbergeren, und werden sonst ohnedarf alle und jede Herren Predicanten an dem Buechjberg von unsern gn. Herren vermahnt, daß sie selbige Leuth sambt ihren Kinderen durch allerleh gelinde Mittel suchind zu gewinnen, undt wirdt auch durch Gottes Gnad je mehr und mehr geschächen, sonderlich, weilen unzere gn. Herren ihnen aufz sonderbarer Liberalität schöne Praemia aufzutheilen pflegen.

Hilte deshalb das für uns das beste, daß weilen schon mehrentheil solche Ordnungen in den Schulen gebreuchlich, daß, neben Erfrischung unser gn. Herren Schulordnungen, so Anno 1628 gethruckt, ein jeder nach Beschaffenheit seiner Gemeind die Schulen fleißig pflege und derselben getreuwe Rechnung trage."

Pfarrer Johannes Burri von Messen schreibt:

„Mhn underschribne Meinung über die usgesetzte sonderbare Schul- und Sittengesetz.

Betreffend die Ztten des Anfangs und Usgangs oder Endung der Schul:

1. Daß so bald nach Michaeli die Schulen alhie nit anfangen, auch lo lang, nemlich bis zu ingehendem Aprelen nit continuiert und gehalten werden könnind, wegen der vilfältigen Feldarbeit und darglychen Gescheft uf dem Land, so vilmahlen bis nachen Gallentag sich erstrecken und zum eingehenden Merzen nothwendig antreten, darzu merentheils die Kind (so arbeiten können) gebrucht werden.

2. Daß man auch allhie zu Messen und übrigen Dorffschaften der Kirch Messen die gmeine Schulordnung, wie an anderen benachbarten Ohrten, oberviere und halte, nemlich: daß der Anfang der Schul werde gemacht ohngferd 8 Tag vor Martinu, End derselben etwa 8 oder 14 Tag nach Fasnachttag.

Im übrigen gsalt mir diese Schulordnung wol und wellen uns mit der Gnade Gottes, sowht Ohrts, Ztts und der Personen halb möglich, darnach regulieren und richten.“

34.

Aufnahme der neuen (berniſchen) Landschulordnung von 1675 in Messen und den angrenzenden Gemeinden Berns. 1677.

St.-Bern, Conventsarchiv Bd. 91, Constitutiones Scholast. Miscell. 208.

Herrn Decan und Rector eines ehrw. Convents.

Es findet den 2. Februar diſes lauffenden Jahrs by einanderen versamblet gewesen Herr Predicant von Raperwyl, Limpach, Wengi, Frauobrunnen und Messen, welche alle ein fründlich Deliberation gehalten über die von ewer Ehre würden aufzgeschickte Schulordnung. Dieselben nun, sambt den Zugebnen auf allen obgemelten Gemeinden, geben nun diſe Resolution und Antwort: Daß viel derjenigen Puncten, die in der Schulordnung begriffen, allbereit eingeführt, die noch nit eingeführt, sollen auch nach und nach mit möglichstem Fleiß eingeführt werden. Versprechen also, diſer Ordnung soweit möglich nachzuleben und die Schulen darnach anzustellen; ohn [abgesehen davon] daß etlichen Gemeinden schwer

fürfallen wurde, eigne neuwe Schulheuße, wo noch keine sind und kleine Gemeinden sind, zu haben und zu bauwen, wie auch die [die] Schul[besuchenden]armen Kinder mit Kleideren zu versechen; allein versprechen die Gemeinden insgesamt, daß sie den Schulkinderen allzeit an einem bequemen Orth und Hauss wellen Statt und Platz geben, die armen nach Nohtdurft mit Spesß versehen, ihnen Bücher kaufen und in allem anderen möglichst hyspringen; summa: sonst in allem, was diese Schulordnung betrifft, auch nachzukommen.

2. Februar 1677.

35.

Gesuch an den Rat von Bern um eine Unterstüzung für den Bau eines Schulhauses in Atingen und Dankschreiben für die gespendete Gabe. 1683.

St.-Bern, Solothurn Bücher W, 780 und 784.

Hoch . . . Bericht hiemit nach meiner Schuldigkeit meinen hochgeachten Herren Rahtsherren neben Unschluß der einfältigen Supplication an ew. Gnaden, das unsre Gemeind ganz geneigt, willig das vorgesetzte Wärck des neuwen Schulhauses halben mit gesamter Hand anzugreissen, und an Holz, auch anderen Materialien, Vorsäzung zu thun und uff den abgesähnen Platz mit Gottes Hilff zu liffieren sich entschlossen.

Belangend übrige Umkosten, nach meines hochehrenden Herrn Rahtsherren Befälch, haben sich die Vorgesetzten diser Gemeind hierüber berahtschlaget und funden, das, weilen sie einem jewähzenden Schulmeister eine nothwendige Behauung näben einer zimlich großen Schulstuben zubaufen gesinet, es weniger nicht als bei sächshundert Pfunden kosten würde.

Underdessen wirt alles ew. Gnaden in dero väterliche Schoß geworffen und mein hochgeachtter Herr Rahtsherr demutigst gebätten, in der Gemeind Namen ew. Gnaden anzubringen, nach dero gnädigem Belieben (laut der Supplication) einiche väterliche Handreichung zu thun . . .

Attige, 31. Juli 1683.

Johannes Dürr, Prädicant.

Hoch . . . Das das mit Gottes Hilff vorgenomen Wärck des neuwen Schulgebuews in unsrer Gemeind unsre allerseits gnädige Herren und Obern in sonderen Gnaden ussnemmen, hat meine anvertraute Gemeind näben meiner wenigen Person, als ew. Gnaden geringster Diener, underthänigest zu danken große Ursach und dero continuierlichen, so väterlichen Affection sich herzlichen zu erfreuen, um so vil desto mehr, weil ew. Gnaden belieben wöllen, eine solche ansähnliche Beisteur darzu zu verordnen, welches wir uns nit hätten soweit hñbilden dörfen . . .

Attige, 3. September 1683.

Johannes Dürr, Prädicant.

36.

Bücherspende des Rates von Bern an die Schulen des
Bucheggberges. 1697.

St.-Bern, Druckerei-Rechnung vom 23. Nov. 1697. Dr. Ad. Fluri, Die Berner Schulpfennige, p. 146.

Mgh. Befelch an Mh. Rathsherrn Willading, Inspector über das Buch-Eggberg gesandt:

1. an H. Predicanten Hemman der Gemein Ättigen pro anno 1697.

48 Nahmen-Büchlein	1 Krone	23 Bz.	— Kreuzer. ¹⁾
10 Testament Piscatori	6 "	— "	"
9 Psalmen, 1 stimmig, voll Noten	4 "	12 "	2 "
10 " , 1 " , gemein	3 "	15 "	"
24 Catechismus, Heydelberger	1 "	23 "	"
18 " , Unterricht	— "	22 "	2 "
24 " , Berner	— "	24 "	"
1 Ryß Schreibpapier	1 "	5 "	"
Summa ... 21 Kronen — Bz. — Kreuzer.			

2. an Hr. Predicanten Wittenbach gesandt für die Gemeine Oberwyl ic. pro anno 1697.

20 Testament Piscatoris	10 Kronen	— Bz.	— Kreuzer.
7 Psalmen, 4 stimmig, voll Noten, mit Cat.	4 "	12 "	2 "
28 " , 1 " , gemein	10 "	2 "	"
20 Catechismus all 3	3 "	5 "	"
22 " , Heydelberger	1 "	19 "	"
26 " , Unterricht	1 "	5 "	2 "
32 " , Berner	1 "	7 "	"
58 Nahmenbüchlein	2 "	8 "	"
8 Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat.	4 "	12 "	"
1 Boumae Catechismus mit all 3	— "	10 "	"
1 Canzelbüchlein	— "	12 "	2 "
Summa ... 39 Kronen 18 Bz. 2 Kreuzer.			

3. an H. Predicant Meier gesandt nach Leuslingen für die Gemein pro anno 1697.

30 Nahmen-Büchlein	1 Krone	5 Bz.	— Kreuzer.
20 Catechismus, Berner	— "	20 "	"
2 Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat.	1 "	3 "	"
3 " , 4 " , gemein	1 "	12 "	2 "
3 " , 4 " , voll Noten, mit Cat.	1 "	23 "	"
7 " , 1 " , gemein	2 "	13 "	"
6 Neubergers Gebethbuch ..	1 "	20 "	"
Summa ... 10 Kronen 21 Bz. 2 Kreuzer.			

¹⁾ 4 Kreuzer = 1 Bazen; 25 Bazen = 1 Krone.

4. an H. Predicant Müller nach Messen gesandt für die Gemein pro anno 1697.

50 Nahmenbüchlein.....	2 Kronen	— Bz.	— Kreuzer.
10 Catechismus, Heidelberg	— "	20 "	— "
15 Unterricht	— "	18 "	3 "
4 Testament Piscator	2 "	— "	— "
4 Buch Schreibpapier	— "	8 "	— "
10 Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat.	5 "	15 "	— "
8 " , 4 " , gemein, mit Cat. ...	4 "	— "	— "
12 Herports Nachtmahlbüchlein	— "	24 "	— "
1 Psalmen, 4 stimmig, voll Noten, mit Cat.	— "	16 "	— "
Summa ...	17 Kronen	1 Bz.	3 Kreuzer.

37.

Ein Hilfsbuch für den Religionsunterricht in der Schule von Pfarrer Joh. Altmann zu Lüsslingen. 1710.

Genuina Analysis oder Natürliche und Einfältige Bertheilung Der Fragen und Antworten Des Heidelbergischen Catechismi / Samt beygefügten Zeugnissen heiliger Schrift. Fürnemlich zum Privat-Gebrauch der Schul- und Lehrmeisteren auf der Landschaft / an Tag gegeben. Bern / In Hoch-Oberkeitlicher Druckerey / 1710. — 168 Seiten, 8°.

Das Buch beginnt mit einer Widmung vom 20. Mai 1710 an einige Amts-brüder. Sie ist gezeichnet mit J. A. V. D. M. L. = Johann Altmann, Verbi Divini Minister in Lüsslingen. In einer darauf folgenden „Anrede“ legt der Verfasser die Absicht dar, die ihn zur Herausgabe des Buches bewog. Da uns dieselbe einen Blick in den Religionsunterricht und in die Aufgabe der Schulmeister bei diesem Hauptlehrfache der Schule gibt, folgt sie hier wörtlich:

„Anrede / an die Schul- und Lehr-Meister auf der Landschaft.

Man hat eine zweyfache Weiß die Land-übliche Catechismos mit der Jugend zu verhandeln:

Die Erste ist / daß man bey den Lehr-Jüngern / welche die Catechismos entweder lesen können / oder selbige auch in Gedächtnuß gefasset und fertig her-sagen / nachforschet / ob sie aufs wenigst die Wort des Catechismi verstehen und den Sinn und Mehnung desselben begreiffen? Die Nachforschung geschieht durch eine Analysis oder Bertheilung der etwas weitläufigen Fragen und Antworten des Catechismi in mehrere und kleinere Fragen und Antworten / welche nach desselben Zweck und Innhalt ohne alle Kunst-Wörter / so einfältig und deutlich / als möglich / eingerichtet werden.

Die Andere ist / daß man das / was der Catechismus sagt / noch weit-läufiger aufzuführet / weil man den Lehr-Jünger / der bereits die Wort des Catechismi wohl verstehet / weiters bringen und mehreres lehren will / als was der Catechismus lehret / da man bey den Worten des Catechismi Anlaß nimmt / die in der Frag und Antwort nur berührte und bloß in der Summ und mit wenig Worten vorgestellte Materi in allen ihren Umständen und Theilen / Ursachen und Gründen zu beschreiben und auch mit klahren Zeugnissen heiliger Schrift zu be-

weisen / hernach auch zu eint und anderem Nutzen zuzueignen / und die Manier heißt eine Erklärung.

Die erstere Manier legt den Grund und bahnet den Weg zu der anderen und letzteren / jene macht den Zettel / diese gibt den Eintrag / jene macht den Abriß und Entwurf von den Sachen / diese aber streicht dieselben auf mit mehreren Farben und vervollkommet das Bild mit allen seinen Gliederen / daß es die rechte Gestalt und Gleichheit bekommt.

Auf diesem angedeuteten Unterscheid dieser zweifachen Underweisungs-Art in und auf den Land-üblichen Catechismis / ist leicht zu schließen / daß nothwendig die erste der letzteren vorgehen und diese nicht vor sonder nach jeneren bey den Lehr-Jüngern / es seien Jung oder Alte / vorgenommen werden solle / es wäre dann / daß man ein Hauf ohne Fundament bauen / und das Schwärere vor dem Leichteren / das Mehrere vor dem Minderen / wieder die natürliche und rechte Ordnung der Lehr-Art zu verhandlen vornemmen wolte. Daß aber diesere Ordnung in den Catechisationen die beste und nützlichste sehe / lehret auch die tägliche Erfahrung in den Kinderlehrten / darin man befindt / daß nach dieser Weise die Lehr-Jünger / welche kein ander Buch als ihren Catechismus in Händen haben (die auch nicht aller Orthen vermögen Auflegungs-Bücher zu kaufen) auf die also anfänglich bloße Bertheilung der Fragen und Antworten des Catechismi glücklich antworten und einen jeden Lehr-Meister / der sie also unterweiset / obschon sie seiner nicht gewohnt sind / verstehen können / weil er in dem Examiniieren bey den Fragen des Catechismi bleibt und keine schwäre den Ungeübten unbekante Sachen vorbringt / folgends auch / weil sie seien / daß sie so leichtlich und fertig antworten können / und vor der Gemeind nicht zu schanden werden / einen Lust und Freud bekommen und häufiger sich bey der Underweisung einfinden / hernach auch die darauf folgenden mehreren Erklärungen besser fassen / die nach der gemachten Ordnung der Bertheilungen eingerichtet werden / und gehen also von dem Minderen zu dem Mehreren / von dem Leichteren zu dem Schwäreren ohne Schwäigkeit fort.

Gingegen wo diese Ordnung nicht beobachtet wird / sondern alsbald von den Lehr-Jüngern schwäre und ihnen bissher unbekante Sachen gesorderet und gefragt werden / da sihet dann der Lehr-Meister dann zu seinem Verdruß / daß die Lehr-Jünger noch nicht einmahl das verstehen / was mit deutlichen aufgedruckten Worten in dem Catechismo selbst enthalten / obschon sie die Fragen und Antworten desselben fertig recitieren können / und wird folgends alles / was er etwa in weitläufiger Erklärung vorbringt nur als eine Predig angehört / wenig davon verstanden und behnaha nichts behalten / welches gleichermaßen die Erfahrung an vielen Orten bestättigt.

Auf diesen Ursachen hat man gut besunden gegenwärtige einfaltige Bertheilung der Fragen und Antworten des Heidelbergischen Catechismi / der in unseren Landen öffentlich und absonderlich zur Underweisung des Volks gebraucht wird / der mehreren Auflegung desselben (zum verhoffentlich bequemen Privat-Gebrauch der Schul- und Lehr-Meisteren auf der Landschaft / und wer sich sonst dieses Wercklins zu bedienen Lust fassen möchte) vorherzusenden / worauf dann eine Erklärung der hier bloß angedeuteten Materien / geliebt es Gott / so bald als möglich folgen soll / samt einer Gebäts-Application bey jeglicher Frag des Catechismi. Es scheint zwar die Analysis oder Bertheilung einer Catechismus-

Frag ein geringes und leiches Werk zu sehn / aber die Erfahrung bezeuget doch / daß solches nicht jedermans Thun ist / dann oft wird der Zweck des Catechismi bei solcher Verhandlung nicht getroffen / und quid pro quo, die Frucht für den Baum / oder der Baum für die Wurzel genommen; Oder es wird zerschnitten / was ganz bleiben sollte / oder zusammen gefasst / was sollte unterscheiden werden. Ob aber gegenwärtige Bertheilung jederman kurz / deutlich und einfältig genug vorkommen werde / das muß ich dem gütigen Urtheil anderer / und der Zeit überlassen. Einmahl hab ich mich beflissen den eigentlichen Sinn des Catechismi vorzustellen / und das mehr durch ein Analysis realem als verbalem, das ist / mehr dem Innthalte des Catechismi als der Kunst nachzufolgen / und in allem die natürliche Ordnung zu behalten / nach welcher auch die bald folgende Erklärung wird eingerichtet seyn. Jeglicher Warheit sind auch ihre Beweifthumen auf Heil. Schriftt behgesügt worden / wie sie der Catechismus hat / jedoch ohne Aufsetzung der Worten / damit diß Büchlein nicht zu groß werde. Wer Lust hat eine gleichmäßige Analysis oder Bertheilung der ganzen Religions-Lehr und zwar nach der Ordnung Heil. Schriftt selbst / wie sie uns in derselben von Anfang bis zum End vorgestellt wird / zu lesen / der kan selbige in dem Büchlein sehen / das mit diesem Werklein zugleich gedruckt worden / und diesem nach belieben kann behgesügt / oder absonderlich zur Hand gebracht werden. Ich schließe mit herzlichem Wunsch / daß es Gott nach seinem Heiligen Willen gefallen möchte diese und viel andere bereits ans Leicht gegebene Underweisungs-Mittel in Gnaden zu segnen / oder jemand erwecken / der das beste und männiglich vergnügende Mittel zur Abschaffung der Unerkantnuß an den Tag gebe / damit nicht stäts die wieder sich selbst streitenden Klägten / über die allgemeine Unerkantnuß im Land und dann über die vielen aufgehenden Underweisungs-Bücher müßten gehöret werden / sondern daß alles Volk des Herrn weissagen möge! Amen."

38.

Ein Beispiel, wie der Pfarrer und das Chorgericht zu Messen auf fleißigen Schulbesuch drangen. c. 1721.

Beilage zum Chorgerichtsmanual Messen Nr. 6 (1702—1721).

Pfarrarchiv Messen.

Freitag, den 13. Dec., ist für die Ehrbarkeit citiert worden Matthises Hans von Ruppelsried, sonst Hans Moser genant. Die Ursach war dis: Es hatt derselbe seiner Schwester Kind, ein Schulerknab, den er bei sich hatt und erzieht, auf vilfältig gehane Warnung und Vermahnung nit zur Schul schicken und halten wollen, da doch der Knab der Lehr und Underweisung noch sehr übel vonniöhten hätte, als der weder imm Lesen noch in Erlernung der Catechismusbücheren noch in der Erkantnuß der Anfängen der Religion gar nicht bestelt, wie es wohl sollte sein, und schon 2 oder 3 Winter daher sehr vil versaut und von der Schul abgehalten worden. Da nun bei Anfang der heurigen Schul dieser Knab nüt erschinnen, hab ich den Schulmeister zumm österen ann seine Leüt geschickt, zu wüßen, warumm sie ihn nit schicken, und si zu vermahnen, daß si ihn schicken sollen; haben aber sich darann nichts gekehrt, sondern gesagt, sy können ihn nit schiken. Darauff als ich eins in die Ruppelried Schul kam, hab ich nochmalen zu ihnen geschikt,

zu vernemmen, aus was Ursachen sy ihn nit schiken wollen; hatt aber niemand erscheinen wollen, noch begehrt, nach oberkeitlicher Schulordnung sich bei mir zu entschuldigen ic. Darauff hatt man sy vor Chorgricht beschilt laut Ordnung. Ist aber das erste Mahl niemand erschinnen. Auf die andere Citierung aber erscheint der Elteren Bruder, Hans Moser. Da man ihm die oberkeitliche Schulordnung vorgehalten, daß niemanden ohne Erlaubnuß des Vorsteherrn zustehé, ein Schulkind von der Schul eignes Gewalts abzuziehen oder zurückzuhalten, under was Vorwand es seie, und daß auch kein Schulkind, ehe es seine Sachen erlernet und die Fundament der Religion gefasset, von den Seinigen solle auf der Schul gezogen werden ic., und begerht zu wüßen, warum sy sich weigeren, das Kind zur Schul, derenn es noch so hoch vonnöhnten, zu halten und ihre Entschuldigung defentwegen bei mir zu machen ic. Darauf hatt er bis Maulwäschens und Wortwechsels gemacht, sy können ihn nit allzeit schiken, heigen ihn daheim zu brauchen, können ihn nit haben, wann er stets in die Schul gehen müßte, meinen, es seie genug, wann si ihn an den Repetitagen schiken, könne daheim auch etwas lernen ic. Worauff ich ihn kurz gefragt, ich begehre von ihm zu wüßen, ob er sich der oberkeitlichen Schulordnung unterwerffen wolle oder nit ic. Er hat aber darauf rund geantwortet: „Nein, er könne und wolle ihn nit schiken, einmahl nit, als bis sy abengetröschet haben ic.“ Worauf man ihn heißen gehen und beschlossen, solches an seinen gebührenden Ort anzuzeigen. Ist auch den 14. Januar von mir dem hochgeachten Junker Benner angezeigt, welcher gut funden, solches min wohlleden Junker Landvogt zu Fraubrunnen zu überlaßen; welcher disen Moser auf Mitwochen, den 5. Febr., beschilt, ihm dieses scharpf vorgehalten und denselben diser Worten halber sehr gehudlet und samt den Kosten gebüßet umm 13 $\text{U}.$

39.

Bücherspende des Rates von Bern im Jahre 1736.

St.-Bern, Druckerei-Rechnungen. 1736 p. 8.

Dez. 31. Auf Befehl Mhgn. Rathsherr Kilchbergers, laut übergebenen Listes, ins Buchberg versandt pro Ao. 1736:

An H. Pfarrer Behnder für die Gemeind Oberwyl:

	Kronen	Wz.	Kreuzer
12 Testamente	7	15	—
10 Psalmen, 4 stimmg, voll Nothen, Psalter am Rand ..	6	10	—
10 " , 1 "	5	15	—
10 " , 4 " , gemeine	5	—	—
10 Übung der Gottseligkeit	5	—	—
6 Manuale	1	11	—
10 Kern des Christenthums	3	—	—
10 Lustgärtlin	2	15	—
10 Paradyßgärtlin, grobe	4	—	—
6 Wegweiser	—	15	—
20 all drei Catechismus mit Anhang	6	10	—
35 Heidelberger	2	20	—
Nebertrag...	50	11	—

	Kronen	Bz.	Kreuzer
Uebertrag...	50	11	—
40 Verner	1	15	—
20 Unterricht	—	20	—
70 Nahmenbücher	2	20	—
1 Riß Schreibpapyr	1	5	—
	56	21	—

An H. Pfarrer Gryff für die Gemeind Lüßlingen:

36 Nahmenbücher	1	11	—
25 Verner	1	—	—
25 Heidelberger	2	—	—
10 Unterricht	—	10	—
12 All drei Catechismus mit Anhang	3	21	—
8 Testamente	4	20	—
12 Psalmen, 4 stimmig, gemeine	6	—	—
4 " , 1 "	1	15	—
4 " , 1 " , voll Nothen, Psalter am Rand ..	2	6	—
4 Übung der Gottseligkeit	2	—	—
4 Lustgärtlin	1	1	—
10 Paradyßgärtlin, grobe	4	—	—
6 Manuale	1	11	—
12 Nachtmal-Büchlin	—	18	—
1 Riß Schreibpapyr	1	5	—
	33	18	—

An H. Pfarrer Thügli für die Gemeind Meßen:

36 Nahmenbücher	1	11	—
18 Verner	—	18	—
18 Heidelberger	1	11	—
12 Unterricht	—	12	—
15 All drei Catechismus mit Anhang	4	20	—
12 Psalmen, 1 stimmig, gemein	4	20	—
6 " , 4 "	3	—	—
6 Testament samt Psalter	3	15	—
8 Lustgärtlin	2	2	—
8 Paradyßgärtlin, grobe	3	5	—
3 Übung der Gottseligkeit	1	12	2
12 Wegweiser	1	5	—
1 Riß Schreibpapyr	1	5	—
	29	11	2

An H. Pfarrer Wolf für die Gemeind Ätigen:

8 Testamente	4	20	—
16 Psalmen, 1 stimmig, voll Nothen, Psalter am Rand ..	8	24	—
8 " , 4 "	5	3	—
Uebertrag...	18	22	—

	Kronen	Bz.	Kreuzer
Uebertrag . . .	18	22	—
8 Manuale	1	23	—
12 Paradyßgärtlin, grobe	4	20	—
10 Kern des Christenthums	3	—	—
3 Übung der Gottseligkeit	1	12	2
36 Heidelberger	2	22	—
18 Unterricht	—	18	—
36 Rahmenbücher	1	11	—
12 All drei Catechismus mit Anhang	3	21	—
12 Wegweiser	1	5	—
1 Riß Schreibpapyr	1	5	—
	41	9	2

40.

Auf die Schule bezügliche Notizen aus den „Ausgabenrödeli“ der Kirchmeier der Pfarrei Messen. 1714—1784.

Pfarrarchiv Messen. Die „Ausgabenrödeli“ sind nicht lückenlos erhalten.

* Ausgabenposten, welche in den Rödeln regelmäßig wiederkehren, werden im Folgenden nur unter dem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgeführt und mit einem Sternchen bezeichnet.

Jahr

↓ bz. X

1714—15.	* Allen 5 Schulmeisteren für ihr Vorlesen und Singen [in der Kirche], jedem 10 bz.	2	—
1718—19.	Dem Schulmeister hie, der um etwas Steürt angehalten an die Posaunenlehrlohnkosten, so er mitt seinem Kna- ben das verwichene Jahr gehabt, ist gesteuert worden 1 Thaler =	1	5
	* Dem Vorsinger [u. Schulmeister] von Mühlchi wegen seines Vorsingerdienstes für zweh Jahr seinen Lohn geben	2	—
1720—21.	Nachdemm der streitige Handel zwüschen den bernischen und buchbergischen Gmeindsgenößen (betreffend etwas Geltz zur Steur auf demm Kirchengut zu nemmen an die Besoldung der Schulmeisteren für die Sommerschul- haltung, also daß die 4 bernischen Schulmeister jeder 1 Thaler, der buchbergische Schulmeister aber 2 Thaler da- raus nemmen solle) durch eine hochoberkeitliche Erkanntnuß von Bern entscheidet, und obige Verordnung ratifiziert und bekräftiget worden mit Beselch, folche ohne Nachsehen zu exequieren, so hat der bernische Kirchmeier dieses Gelt entrichtet, und		
	* denen 4 Schulmeistern von Mühlchi, Eßelfoffen, Ban- gerten und Ruppoldsried 4 Thaler, =	4	20
	* dem zu Messen aber 2 Thaler entrichtet =	2	10

Jahr	↓	bz.	X
1724—25.	* Den 6 Schulmeistern für ihr Vorlesen und Singen in der Kirchen, jedem 10 bz. geben, macht zusammen	2	10 —
	* Für die buchbergischen Bücher abzuholen	—	7 2
1728—29.	Daß sie [die 6 Schulmeister] die Kinder Aº 1727 in Psalmengesang [an den Sonntagen] geübt	2	— —
	Des Schulmeisters zu Mülchi Tochter gesteurt	2	10 —
1731.	Dem Schulmeister von Ezelkofen seinen Posaunenblaserlohn für 1730	2	10 —
	Dem Schulmeister von Balm, Joseph Stoll, seinen Posaunenblaserlohn für 1730 [nachträglich gestrichen]	2	10 —
1732.	Laut dem Schluß der Vorgesetzten hat man dix Jahr * den Kinderen am Examen nach ihrem Fleiß und Geschicklichkeit ein Praemium aufgetheilt, kame auf bärnischer und buchbergischer Seite zusammen auf	11	— 3
	* Einem jeden Anwesenden ist geordnet worden 1 ♂, macht für 8 Vorgesetzte und 4 Schulmeister auß dem Bärniet samt dem Kirchmeier und 5 Vorgesetzte samt dene Schulmeister im Buchberg	5	17 2
	* Mir, dem Predicant, doppelt so viel als einem andern Besitzer und hiemit für 2 Examen	1	5 —
	[NB. Die Höhe der Ausgaben wechselt, die Posten bleiben, als Beispiel vergl. später das Jahr 1775]		
1740.	Der Dorfgemeind Meßen zu ihrem neuerbauten Schulhaus laut ergangenem Mehr entrichtet	30	— —
	Diese freiwillige Steur aber ist accordiert worden mit dem Beding, daß, wann die Dorfgemeinden Mülchi, Ezelkofen, Bangerten samt Scheünne, und Roppelsried auch etwann Schulhäuser bauen solten, ihnen dann auch nach Proportion etwas auß dem Kirchengut, und hiemit einer jeden 15 ↓ darzu gesteurt werden sollte.		
1762.	Zu der Verbefferung des Schulhauses zu Meßen zahlt	4	— —
1772.	Dem Schulmeister von Meßen zu einiger Verbefferung seines geringen Schullohnes	1	15 —
	[Ebenso 1776 u. 1782].		
1775.	Den 29. Merzen wurde an dem bucheggbergischen Examen an den Kinderen ausgeteilt	5	1 —
	Vier Hausväteren, die dem Examen beigewohnt,	1	5 —
	Dem Kirchmeier [für Teilnahme am Examen]	—	7 2
	Dem Schulmeister	—	7 2
	Dem Pfarrer für das Examen	—	15 —
	Den 30. Merzen, da ein entsetzlicher Schnee gefallen, ward an dem bernischen Examen den Kindern, die von Mülchi ausgenommen, ausgeteilt	6	7 1
	Fünf Hausväteren, die dem Examen beigewohnt,	1	12 2
	Dem Kirchmeier	—	7 2

Jahr		↓	bz.	X
1775.	Dem Pfarrer für das Examen.....	—	15	—
	Drei Schulmeistern	—	22	2
	Den 3. Aprills ward an dem Examen den Kindern von Mülchi, welche das erstemahl wegen dem außerordentlichen Schnee nicht erschienen, ausgeteilt	1	16	2
	Zwei Vorgesetzten	—	15	—
	Dem Kirchmeier.....	—	7	2
	Dem Schulmeister	—	7	2
	Dem Pfarrer für das Examen.....	—	15	—
	Dem Schulmeister von Balm für das Vorsingen in der Kirche	1	5	—
	Dem Schulmeister von Meßen seinen Sommerschullohn	2	15	—
	Dem von Mülchi.....	1	5	—
	Ihm für das Lesen [in der Kirche]	—	5	—
	Dem Schulmeister von Roppelsried seinen Sommerschullohn	1	5	—
	Ihm für das Lesen	—	5	—
	Dem von Ezelkofen	1	5	—
	Ihm für das Lesen	—	5	—
	Dem Schulmeister von Bangerten seinen Sommerschul- lohn und für das Lesen	1	10	—

41.

Notizen aus den „Ausgabenrödeli“ der Kapelle zu Balm in der Pfarrei Meissen. 1722—1783.

Pfarrarchiv Meissen. Einige „Ausgabenrödeli“ fehlen.

* Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiederkehren, werden im Folgenden nur unter dem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, aufgeführt und mit einem Sternchen bezeichnet.

Jahre

	↓	bz.	X
1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Ezelkofen und Balm, die auf allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang unterwisen haben, ist geordnet worden	—	15	—
Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenbläserlohn für das verflossene 1721 Jahr geben 2 Thaler	2	10	—
* Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von Meßen, item dem in Gächliwyl, jedem für seinen Winterschullohn im Jahr 1722 u. 1723 geben 3 Kronen, thut zusammen	9	—	—
* Dem Schulmeister zu Balm und Ramsern für seinen Sommerschullohn im Jahr 1722 geben	3	—	—
* Dem Schulmeister im Gächliwyl für seinen Sommerschul- lohn im Jahr 1722 geben 5 ♂	1	12	2

Jahre	↓	bz.	X
Nov. 1723 — Nov. 1725. Dem Wirt zu Meßen für Wein, Käss und Brot, so beym Schulerxamen zu Balm verzehrt worden	1	9	—
Das Schultestament einzubinden bezahlt	—	5	—
Für 3 Schulstül	—	15	—
* Die Buchiburger Bücher für 1725 abzuholen	—	7	2
In dem Schulhaus zu glasen	—	2	—
Nov. 1725 — Nov. 1727. Für Glaserlohn in der Schulstube zu Balm	—	2	2
Dem Schulmeister von Balm das antrift, was man ihm per Jahr verbesseret am Schullohn, für 1727	3	—	—
Dem im Gächliwil für gleiche Verbesserung den halbigen Theil, für 1727	1	12	2
Für eine Seelenmusic in die Schul zu Balm	—	16	—
Für einen Trunk ic. beym Schulerxamen zu Gächliwil für die Jahr 1726 und 1727	1	5	—
Nov. 1727 — Nov. 1729. Wo der Herr Predicant die Schuel examiniert hat 1728, um Win	—	8	—
Dem Schulmeister von Balm gehört auf dem Kirchengut jährlich für Winterschullohn 5 ↓			
für Sommerschullohn 4 "			
dem von Gächliwil für Winterschullohn 4 ↓			
für Sommerschullohn 2 "			
Dez. 1729 — Dez. 1731. Dem Zimmermann 2 Laden geben für das Kanzelstegli zu reparieren und 2 Stül in die Schul zu machen	—	20	—
Dez. 1731 — Dez. 1733. * Für das Schulerxamen 1732 von Balm ist für die 4 Vorgesetzte, den Kirchmeier und Schulmeister aufzugeben worden	1	20	—
Mehr als man sollen	—	7	2
* Das Prämium der Kinderen ware	—	21	2
* Für einen Trunk, Käss und Brot am Schulerxamen zu Gächliwil	—	20	—
Dort zu glasen	—	1	—
* Für die Kinder und den Schulmeister im Gächliwil	1	2	3
* Mir, dem Predicant, für das Schulerxamen von 1733	—	15	—
Nov. 1735 — Nov. 1737. * Dem Schulmeister von Meßen seinen Winterschullohn [für 1737]	3	—	—
Nov. 1741 — Nov. 1743. Da vom vorigen Kirchmeier denen von Gächliwil auf Befelch Mhgn. Herren Inspectors der Schullohn nit geliferet worden für 1741, weil sie den Schulmeister eigengewältig angenommen, so hat mann ihn auf von Mhgn. Herrn Inspector aufgegebetteter Erlaubnuß nun entrichtet, nemlich für die Winterschul 1741	4	—	—
und für die Sommerschul	2	—	—
Für 3 Biblen von Schaffhausen in Quarto mit Kupfern für die Schulen zu Balm, Ramseren und Gächliwil, prae-numeriert, vorgeschossen	1	5	—

Fahre		+	bz.	X
	Den 25. Hornung 1743 hat man gesteurt dem Schulmeister von Gekofen wegen Krankheit	1	5	—
	Für die 3 pränumerierten Biblen für Balm, Ramseren und Gächliwil, Nachschuß	1	5	—
	Portlohn	—	10	1/2
	Binderlohn	1	20	—
Nov. 1747 — Nov. 1749.	Der franken Schulmeisterin von Roppelsried gesteuert	—	15	—
Dez. 1755 — Dez. 1756.	Des Schulmeisters Sohn von Mühl, der mit einer aussehrenden Krankheit behaftet	1	5	—
	Für die Schulfenster zu Oberramsern zu glasen	—	7	2
	Ein neues Schulfenster [zu Balm] machen und glasen zu lassen	—	15	—
	Einen neuen Stuhl in das Schulhaus machen zu lassen	—	13	—
	* Dem Schulmeister von Gächliwil seinen Winterschullohn für das Jahr 1755	6	—	—
	* Dem Schulmeister von Balm seinen Winterschullohn für 1755	7	10	—
1760 u. 1761.	Einen Baum Laden gekauft zur Verbeffierung des Schulhauses zu Balm	4	21	—
	Die Laden zu dem Schulhaus von Bätterkinden nach Balm zu führen	1	—	—
1762 u. 1763.	Für Lattnägel zu dem Schulhaus zu Balm	—	11	1
	Dem Durs Stoll für seinen Lohn an dem Schulhaus zu Balm	2	22	—
1764 u. 1765.	Die Schulbibel zu Balm und ein Testament lassen einbinden	1	—	—
	* Dem Adam Mollet von Oberramsern für die Schulstuben das Geordnete [Mietzins] zahlt	2	—	—
	Dem Schulmeister von Gächliwil zu einem Trinkgelt und für ein Psalmenbuch	1	—	—
1770 u. 1771.	Dem Schulmeister von Gächliwil ist an der kleinen Abrechnung wegen seinem geringen Schullohn jährlich aus dem Kirchengut gesprochen worden [als Erhöhung] 2 ♂	8	—	—
	* Dem Schulmeister im Gächliwil seinen Winterschullohn ..	1	15	—
	Dem Schulmeister von Meßen zu einicher Verbeffierung seines beschwärlichen Schuldiensts, doch ohne Schuldigkeit ..	3	—	—
	Den 6. April 1770 dem Schulmeister von Meßen an seinen Schullohn	10	—	—
	* Dem Schulmeister von Balm seinen Lohn	—	10	—
1772 u. 1773.	Für einen nüwen Stuhl in Schulstube zu Balm	—	5	—
	Den Tisch im Schulhaus zu verbeffern	—	—	—
1778 u. 1779.	Für das Glasen in dem Schulhaus zu Balm und Ramsern	—	11	—
	Da der jezige hochgeachte Hr. Obervogt Franz Carl von Roll eine Ansprache an das Kirchengut Balm formiret, so	—	—	—

Jahre

↓ bz. X

haben die e. e. Gemeinden Balm, Ramsen und Gächliwil den Pfarrer ersucht, sich deshalb bei unseren gnädigen Herren von Bern durch eine Supplication zu beklagen, welcher auch von hochdenenselben eine Rathserkantnus zum Besten des Kirchenguts ausgewirkt.	
1782 u. 1783. * Einer jeden Gemeinde von Balm, Ramsen und Gächliwil für die Schulstuben, einer jeden 40 bz.	4 20 —
* Den 3 Schulmeistern von Balm, Ramsen und Gächliwil den Winterschullohn ausgerichtet, jedem 20 ↓	60 — —
* Den 3 Schulmeistern ihren Sommerschullohn	6 — —
* Den 2. Aprils 1783 ward an dem Examen den Kindern von Balm, Ramsen und Gächliwil in allem ausgetheilt... .	6 8 —

42.

Die auf die Schule bezüglichen Stellen aus der Entscheidung des Rates von Bern vom 21. Juni 1748 über die Verwendung des Kirchengutes zu Oberwil.

Schlaßbuch Oberwil, p. 209 ff. Gemeindearchiv.

1. Ansehend die Beschwerd der fünf bucheggbergischen Gemeinden [Schnottwil, Goßlital, Lüterswil, Biezwil und Bibern], so da verlangen, daß dem Schulmeister zu Oberweil zu seiner Besoldung die alljährlich ertheilende zehn Kronen in Gelt und 3 Mütz Dinkel nicht mehr aus dem Kirchengutt bezalt, sondern die Gemeind Oberweil, gleich eine jede dieser fünf bucheggbergischen Gemeinden auch in Übung hatt, gehalten sein solle, durch die Gemeind Oberweil denselben versölden zu lassen: finden wir, weilen bisanhero diesere Besoldung allezeit aus dem Kirchengutt erhoben, annebens die Gemeind Oberweil dem Schulmeister auch noch eine besondere Besoldung darreichet, das fürbas derselbe dieser Besoldung aus dem Kirchengutt erheben, denen übrigen fünf Gemeinden aber anheimb und freigestelt sein solle, ihre Kinder demselben in die Schul nacher Oberweil zu Underweizung zuzufenden. — Und wiewolen die bucheggbergischen Gemeinden in ihrem Eifer zwar zu beloben, das sie ihre Schulmeister dahin anhalten wollen, dem Schulmeister von Oberweil in Singen und Leszen in der Kirchen beizustehen: so erachten wir jedoch besser, harinsals alles bei bisharigem Gebruch bewenden zu lassen, daß der oberweilische Schulmeister alein lesen und vorsingen solle.

2. Die Reparation des Schulhauses zu Oberweil betreffend, weilen bisanhero selbiges allzeith aus dem Kirchengutt besorget worden, als ist unser Will, das fürbas aus diesem Kirchengutt in ermangletem Fall solches solle erhalten werden.

3. Den Kosten belanget, so bei dem Schulerxamen zu Oberweil mit Austheilung der Bücheren und Pfennigen erhelt, wollen wir, das Pfenige aus dem Kirchengut auszutheilen maniglich verbotten sein, doch aber denen von Oberweil vergünstigt sein solle, für die oberweilischen Schulbücher jährlichen fünf Kronen und dem Pfarrherren für das Examen den gewohnten Thaler aus dem Kirchengutt darzuzellen und zu verrechnen.

4. Und ist gleich wie ganz billich, dasjenige Kirchen- und Schulbücher, so aus angeborner Liebe und Vorsorg gegen unseren Religionsgenoßen wir denen-selben aus sonderer Freigebigkeit vergebens zukommen lassen, auf jenigen Gemein-den Umbkösten hin, in denen sie ausgetheilt werden, von unserer Haubtstatthero abgeholt werden, und dafür aus dem Kirchengut nichts ausgeseklet werde. Als sollen auch hinführō die dahierigen Ausgaben nicht vom Kirchengut, sonder von den Gemeinden ertragen, und von dem Pfarrherren zu Oberweil, denen diese Bücher zugeführt werden, der Kostenbetrag proportionaliter den Gemeinden nach abgetheilt, und alle Gemeinden denselbigen aus dem Ihrigen zu ertragen schuldig sein.

43.

Entscheid des Schultheißen zu Büren vom 25. Februar 1749 über die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes in Oberwil.

Schlaßbuch Oberwil, p. 224 ff.

1. Weissen laut Mhgh. und Obern Schulordnung vom 25. Januarii 1720 der Schullohn auf alle Einwohner eines Dorfes ohn Ausnahm gelegt ist, als sollen auch nach gesagter hochoberkeitlicher Ordnung denselben ein jeder bezahlen ohn einichen Ausnahm.

2. In Punktō der Zeith, wann selbiger zu bezahlen, weilen von den Vorgesetzten, als dem Amann und Weibel, angezeigt worden, das schon seit von 10 bis 12 Jahren die Zeit der Einziehung von einer ehrenden Gemeind selbst auf den XX. Tag gesetzt worden, welchem sich zehn Jahren niemand widersprochen, als solle es noch fernes darby sein Bewänden haben.

3. In welcher Natur die Bezahlung solle beschehen, daran halte mich an dem alten, unverdächtlichen Dorfbruch, namlich das solche in halb Kärnen und halb Roggen beschehen solle.

4. Weilen von den Antworterden geklagt wirdt, das der Schullon von Hindersäßen und Frömbden nit entrichtet werde, als soll hinfürō diese Schuldigkeit auch von ihnen entrichtet werden, sitemal die hochoberkeitliche Schulordnung keinen einzigen Dorfeinwohner davon ausnimbt.

5. Und wegen Einziehung des Schullons, soll selbiger laut besagter hoch-oberkeitlicher Schulordnung von dem Weibel oder den Vorgesetzten eingezogen, von den Saumseligen und Widerspänstigen aber, gleichwie in anderen oberkeitlichen Ge-fellen, alsbald Pfand ausgetragen werden solle.

6. Was die klagende Versaumnus in den Schulen antrifft, sol selbige zu keinen Zeitten zu einem Vorwand der Abschlagung des Schullons nicht dienen, sonder es sollen die Klaghaften zu meinem wolerwürdigen Herren Pfarrherren ge-wiesen sein, der dann schon Remedur verschaffen wirdt.

7. Soll die hochoberkeitliche Schulordnung künftighin in einer expresse hierzu versambleten Gemeind alsbald vor dem XX. Tag, vor Einziehung des Schullons, allwegen öffentlich verlesen werden.

* * *

Neben dem Schulgeld bezicht der Schulmeister noch von der Gemeind 6 ♂ und von der Kirchen 10 ♂ und 3 Müt Dinkel.

44.

Zwei Hilfsbücher für den Religionsunterricht von Pfarrer Johann Ganting in Lüßlingen. 1773 und 1781.

Johann Gantings, Pfarrer zu Lüßlingen, Unterweisung in der christlichen Religion, nach der Ordnung des Heidelbergischen Catechismi, sechste Auflage. Mit Hochbrigkeitslicher Freyheit. Gedruckt auf Kosten des Verfassers, bey welchem es auch zu finden, und bei Hrn. Gaudard, Buchführer, in Bern. 1794.

223 Seiten, 8°. Das Buch enthält 1375 Fragen und Antworten. Der „Vorbericht“ der sechsten Auflage gewährt uns einen Blick in die religiöse Schulung des Volkes und macht uns mit der Absicht des Verfassers bekannt. Er wird deshalb hier mitgeteilt:

„Unterweisungsbücher in unserer heiligsten Religion gibt es viele, aber sehr wenige, die mit Nutzen zur Unterweisung der Jugend auf dem Land gebraucht werden können. Sehr viele gehen von der Lehrart des Heidelbergischen Catechismi ab, und verfehlten eben dadurch ihres Endzwecks, welcher ist, der Jugend Erkanntnuß und Wissenschaft des Heils behzubringen. In den Städten, wo man eigentlich mehr Erkanntnuß und Wissenschaft in Religions-Sachen hoffen sollte als auf dem Land, geht es an, in denen Underweisungen zum Heil. Abendmahl eine andere als des Heidelbergischen Catechismi Lehrordnung zu befolgen, wiewohl nicht abzusehen, warum nicht auch hier dieses so vortreffliche und kernhafte Buch zum Grund solcher Unterweisungen gelegt werden könnte, wenn der Geschmack unserer heutigen Zeiten nicht so verderbt wäre. Aber ganz anderst verhaltet es sich mit den Kindern auf dem Land; Die sind mehrentheils sehr unwissend, und können mit genauer Noth kaum dahin gebracht werden, daß sie in ihrer Jugend fertig lesen lernen und den Catechismus auswendig hersagen können; — So bald sie die Jahre erreichen, da sie zum Heil. Abendmahl unterwiesen werden sollen, hältet man sie unter allerley Vorwänden von den Schulen ab, und gebraucht sie zu andern Verrichtungen. Wie schwer muß es also nicht werden, ihnen alsdann noch eine andere Lehrordnung behzubringen, als die sie in ihrer Jugend aus dem Catechismus erlernet haben? Und stehet nicht zu befürchten, daß sie durch eine andere Lehrart mehr verwirret, als in ihrer Religion gegründet werden? Erlaubt man ihnen endlich zum Heil. Abendmahl zu gehen, so hören sie hernach ihr ganzes Leben hindurch in den öffentlichen Kinderlehrnen, und Unterweisungen der Alten nichts anders erklären, als den Heidelbergischen Catechismus. Wenn sie also auch aus diesem Buch zum Heil. Abendmahl unterrichtet werden, so muß doch endlich von dem beständigen Hören einerley Sachen, etwas davon in dem Kopfe bleiben, sie mögen sonst so unwissend seyn als sie immer wollen; befolgt man hingegen bey ihrer Unterweisung im Heil. Abendmahl eine andere Lehrart, und setzt den Heidelbergischen Catechismus beiseits, so werden sie dadurch leicht irre gemacht, oder wenigstens eine andere Lehrordnung nicht so leicht begreiffen, als die, so sie in ihrer Jugend aus dem Catechismus erlernt haben, und die sie hernach in ihrer übrigen Lebenszeit immer wieder aufs neue erklären hören. Und was erhältet man endlich durch eine andere Lehrart? daß sie von allem etwas, im Ganzen aber nichts lernen. Wer dieses wohl überlegt, wird nicht zweifeln, daß es besser sey,

bei der Unterweisung der Jugend auf dem Land, den Heidelbergischen Catechismus, als ein anders Buch, zum Grund zu legen.

Es ist aber hier noch eines, das nach meinen Begriffen wohl verdient, in Betrachtung gezogen zu werden.

In allen Gemeinden auf dem Land, und auch in den Städten, gibt es arme Kinder, die ihr Brod weiters suchen und in Dienste treten müssen, ehe und bevor sie zum Heil. Abendmahl unterwiesen sind. Diese Kinder bleiben aber nicht allezeit an gleichem Ort und im gleichen Dienst, sondern kommen bald hie, bald dorthin, je nachdem es die Umstände mitbringen. Daher es auch nichts Ungewohntes ist, daß dergleichen Kinder oft bei verschiedenen Pfarrern zur Unterweisung gehen müssen. Wenn nun der eine Pfarrer ditz, der andere ein anderes Buch zu seiner Unterweisung gebraucht, so wissen solche Kinder nicht, woran sie sind. Immer hören sie eine andere Lehrart, und verlieren den Nutzen aus den vorhin gehörten Unterweisungen. Manches gerathet wohl gar auf die Gedanken, man wolle ihm eine fremde Lehre beibringen, ob sie schon im Grund von andern nicht unterschieden ist. Da hingegen, wenn aller Orten bey den Unterweisungen zum Heil. Abendmahl einerley Lehrart befolget, und das gleiche Buch zum Grund gelegt würde, eine gewisse Gleichförmigkeit im Unterweisen, folglich auch ein desto größerer Nutzen daraus entstehen würde.

So lange demnach der Heidelbergische Catechismus bey uns ein symbolisches Buch, und der Gebrauch desselben in Kirchen und Schulen bleiben wird, so lange wird es auch nicht ungereimt, sondern vielmehr nöthig sein, dasselbe auch in denen absonderlichen Unterweisungen zum Heil. Abendmahl, wenigstens auf dem Land, behzubehalten; um so da mehr, weil aller andere Unterricht, bey dem nicht dieses Buch zum Grund gelegt wird, meistens verlohrne Arbeit ist, und die Landjugend denselben sobald wieder vergißt, sobald sie ihn nicht mehr hört, da sie hingegen, wenn sie nach dem Heidelbergischen Catechismus unterwiesen worden, hernach bey öffentlichen Unterweisungen immer wieder auf das zurückgeführt wird, was sie bey der Unterweisung zum Heil. Abendmahl gehört hat. Aus diesen und anderen Ursachen habe ich bey meinen Unterweisungen jederzeit die Unterweisungs-Bücher, die nach dem Heidelbergischen Catechismus eingerichtet sind, allen anderen vorgezogen, nicht als wenn ich diese letzteren verachtete oder gar für unnütz hielte, sondern weil unsere Kirchenverfassung es gleichsam nothwendig macht, auch in denen Privat-Unterweisungen ein Buch zu gebrauchen das dem öffentlichen Unterricht in Kirchen und Schulen gewidmet und anbefohlen ist.

Aber auch selber unter den Büchern, die über den Heidelbergischen Catechismus geschrieben oder gedruckt sind, dienen sehr wenige zur Unterweisung der Jugend auf dem Land. Die einten sind für sie allzuschwer und weitläufig, die andern aber allzukurz, trocken und dem Zweck einer solchen Unterweisung gar nicht angemessen. Besonders verschen sie es, meinem Bedenken nach, darinn, daß sie die Glaubenslehren allzutrocken vortragen, und aus denselben wenig oder gar keine Lebenspflichten herleiten.

Ich war daher schon vor geraumer Zeit darauf bedacht, eine solche Unterweisung aufzusezen, die für die Jugend auf dem Land weder allzuschwer und weitläufig, noch allzukurz und trocken sey, sondern zwischen beydien Abwegen die Mittelstraß behielte. Besonders ließe mir dabei angelegen seyn, aus denen abgehandelten Glaubenslehren jedesmahl die daraus fließenden nöthigsten Lebenspflichten

herzuleiten, um dadurch die Unterweisung desto nützlicher, kräftiger, und erbaulicher zu machen. Von denjenigen theologischen Wahrheiten, die in dem Heidelbergischen Catechismus nicht vorkommen, habe ich diejenigen, die der Jugend zu wissen am nöthigsten sind, kurzlich eingerückt, da, wo sich Gelegenheit dazu zeigte, und wo es mir schicklich schiene.

Zum Beweis der erklärten Wahrheiten wählte ich nur diejenigen Schriftstellen, dir mir die schicklichsten schienen, und zwar so, daß ein jeglicher solcher Schriftort in dem ganzen Werk nur einmal vorkommt, und wenn schon dieser oder jener Machtsspruch der Heil. Schrift an verschiedenen Orten hätte angewendet werden können, so wählte ich doch lieber andere, nicht weniger schickliche Sprüche, um die Jugend mit der Heilgen Schrift desto bekannter zu machen.

Bei meinem ersten Aufsatz hatte ich wohl nichts weniger im Sinn, als im Druck zu erscheinen, sondern mein Absehen ging lediglich dahin, meinen Unterweisungs-Kindern etwas in die Hände zu schaffen, das ihnen und mir die sonst so schwere Arbeit des mündlichen Unterrichts erleichtern sollte. Hiezu stuhnden mir nur zwey Wege offen, nemlich, entweder von meinem Aufsatz genugsam Abschriften machen zu lassen, oder aber denselben dem Druck zu übergeben. Das erstere schiene mir mit allzuvieler Mühe und Unbequemlichkeit verbunden zu sehn, und ich mußte mich also zu dem letzteren entschließen [1773]. Kaum war dieses geschehen, so fand wider mein Vermuthen diese meine geringe Arbeit aller Orten so viel Beifall und Abgang, daß ich sie in kurzer Zeit verschiedene mal wieder von neuem auflegen lassen mußte, wie dann diese gegenwärtige Auflag würklich die sechste ist, die seit wenigen Jahren herausgekommen. In wie weit nun diese günstige Aufnahm meiner geringen Arbeit begründet oder ungegründet sey, überlasse ich dem Urtheil des vernünftigen Lesers, nur mit dieser Erinnerung, daß diejenigen, denen diese Unterweisung noch zu weitläufig vorkommen möchte, es bei den vornen mit einem (†) bezeichneten Fragen bewenden lassen können, und wer etwas noch Kürzeres verlangt, der kann sich meines Auszugs bedienen, den ich aus diesem Werklein gezogen, und der besonders gedruckt ist."

Dieser Auszug erschien unter dem Titel:

Johann Gantings, Pfarrers zu Läuflingen, Auszug aus seiner Unterweisung in der christlichen Religion, nach der Ordnung des Heidelbergischen Catechismi. Zum Unterricht der kleineren Kinder und Anfängern in der christlichen Lehre. Gedruckt auf Kosten des Verfassers, bei welchem es zu finden ist. 1781.

102 Seiten. 8°

45.

Bern protestiert gegen die Maßnahmen des solothurnischen Obervogtes in der Lüterswiler Schulmeisterangelegenheit. 1779.

St.-Bern, Missiven-Buch Bd. 90, p. 19 ff.

St.-Solothurn, Bern-Schreiben Bd. 47, p. 284 ff.

Euch Tit. ist bestens bewußt, was für Rechte in der Herrschaft Bucheggberg uns zukommen. Ohne älterer Verträgen zu gedenken, sind laut langenthalischen Abscheids von 1742 alda die Religions-, Kirchen- und Glaubens-Sachen uns eingeraumt. Ohnstreitig und nach allgemeinen Rechten gehören auch unter die Jura

circa sacra die Schul-Sachen, so daß überflüssig wäre, die darum besitzenden besondern Titeln anzuführen.

Da nun diese uns allerdings competiren, nun aber der wohlgebohrne Herr Alraht Degenscher, als dermaliger Obervogt des Bucheggbergs, in einer zwischen der bucheggbergischen Gemeind Lütersweil, wegen dortigem Schuldienst, und unserm Pfarrer zu Oberweil gewaltetem Zwist nicht nur sich eingelassen, sondern sogar diese Gemeind, weilen sie den gewesenen und von ihra untüchtig erfundenen Schulmeister nicht behalten wollen, mit einer Buß belegt und deren Ausgeschossene nebst der Buß sogar mit Gefangenschaft bestraft, einerseits, anderseits aber für alle diejenigen Hausväter und Mütter dieser Gemeind, die ihre Kinder diesem Schulmeister nicht in die Schul schicken, für jede Unterlassung, laut seines unterm 13. Januarii letzthin überlassenen Mandats, eine Buß von 5 Pfund gesetzt:

Als können wir nicht anders, als wider solche Verfüegungen des H. Obervogts, die unsren Rechten Eingriff thun und solche verlezen, beschwerend bey euch Tit. einzulangen und wider als daher von ihme Verhängte fehrliebst zu protestieren.

Indessen bey solch bewandten Umständen haben wir das völlige Zutrauen zu euch. U. G. L. F. M. und B., wan ihr bemelte unsere Rechte erweget und so dann gedeutes Betragen des H. Obervogts solchem entgegenhaltet, daß ihr euerseits selbst solchem seine Verfugungen improbieren und alles diesorts Ergangene mißbilligen werdet.

Wir geben aber hierbei euer Tit. kluger Einsicht selbst zu bedenken, wie viel Nutzen und Gutes ein Schulmeister schaffen könne, wenn das Zutrauen der Eltern manglet, und die Kinder selbst sehen, daß sie mitt Wiederwillie ihme zugeschickt werden.

Ohne nun hier einzutreten, haben wir euch zugleich die freündbrüderliche Participation ertheilen wollen, daß wir, in Mißbilligung der von unserm Pfarrer zu Oberwyl díßfalls gemachten Weigerung, dieser Gemeind verdeuten lassen, diese Stelle nach vorgeganger Publication einem tüchtig erfundenen Mann gemäß habenden Rechten hinzugeben.

Wan wir hierunter nur dasjenige in Absicht haben, was die Ruh und das Beste dieser Gemeind erfordert und unsere Rechte mitgeben, ja wie solches selbst in euer Zuschrift vom 5. Juni 1737 enthalten ist, so laßt solches uns gänzlich verhissen, ihr, U. G. L. F. M. und B., werdet selbst diese unsere Beschwerden und Verwahrung billigen, als wodurch dan díß bereits verdrießlich gewordene Geschäft tot und ausgemacht sich befinden wird.

Zu dieser Zuversicht liegt uns nichts ferners ob, als euch, U. G. L. F. M. und B., der Obhut des Allerhöchsten bestens zu empfehlen.

Datum 11. Februarii 1779.

Schultheiß und Rath der Statt Bern.

46.

Solothurns Antwort auf den Protest Berns in der Lüterswiler Schulmeisterangelegenheit. 1779.

St.-Solothurn, Copheyenbuch 1779, p. 59 ff.

Euer, U. G. L. F. M. und Brüder, auf den ohnslängst zwischen H. Pfarrern zu Oberwyl und unsren Gemeindsgenossen von Lüterswyl wegen dasigem

Schuldienst entstandenen Zwist an uns erlaßenes Schreiben vom 11. dies (deßen ganz unerwarteten Inhalt wir um der Kürze willen hier nicht wiederholen) hat uns veranlaßet, der umständlichen Hergangenheit dieserer Sache genauest nachzuforschen zu lassen.

Vermög uns haraumen erstatteten zuverlässigen Ambtsbericht ist es damit folgendorf gestalten zugegangen:

Es haben unsere Gemeindsgenoßen von Lüterswyl den Benedict Emch, welcher vor ungefähr zweihen Jahren von gedachter Gemeind nach vorgegangener Prüfung als Schulmeister angenommen, von Herrn Pfarrherrn zu Oberwyl tüchtig erfunden, nach Verfluß eines Jahrz wie gewohnt und dann wiederum letzverloßenes Frühjahr, bey Anlaß eines gehaltenen sogenannten Schulraths, mit fast einhelligem Lob von der Gemeind wieder vor ein Jahr bestätigt worden, auf keiner andern Ursach, als weil derselbe bald hernach eine Vermehrung des geringen und beschwerlich zu beziehenden Gehalts begehret, als Schulmeister ferner behzubehalten sich geweigeret und darauf angedrungen, daß aus mehrern vorzuschlagenden der tauglichere zu diesem Dienst bestellet werden solle; Herr Pfarrherr als Schulvorsteher wiedersezte sich dieser Abänderung und behauptete, daß der bereits wieder für ein Jahr bestätigte Schulmeister, weilen er eines unklagbaren Wandels, geprüfter und zulänglich erfundener Fähigkeit und um den geringen Lohn gedienet, billichermaßen nach Vermehrt demselben, so lange keine gegründeten Klägten wider ihne zum Vorschein kommen würden, behzubehalten werden solle. Die Gemeind, obgleich nicht einhällig, beharrete, wie verlauten will, ziemlich störrisch auf dem gefaßten Entschluß; doch wurde kein neuer Schulmeister ernamset; die Schul ward während dem Sommer durch ihne, Emch, gehalten, und gewontermaßen gegen Anfang des Winters wieder eröffnet, allein es fanden sich aller Ermahnungen des Herrn Pfarrherrn ungeachtet in derselben sehr wenige Kinder vor, so zwar, daß mehr gedachter Herr Pfarrherr sich genöthiget sahe, unsren Amtmann um Hülshand und Assistenz anzusuchen; die Eltern wurden oberkeitlich und bey Straß gewahrnet, ihre Kinder gesäßentlich in die Schul zu schicken, doch vergebens; ja es unterstunden sich sogar einiche auß der Gemeind, ohne Bewilligung unszeres Amtmanz einen aufwärtigen Mann in das Dorf zu berufen und ohne vorgegangene Prüfung demselben unter dem vorgeblichen Rahmen eines Praeceptorum ihre Kinder in die Unterrichtung zuzuschicken. Herr Pfarrherr euferte heftig wieder dieses unordentliche Betragen und batte abermahl unsren Amtmann um Hülshand und Remedur. Es ward ihm diese ohne alles Bedenken gewähret, die beklagten Halsstarrigen wurden zum Theil auf der Stelle bestrafet, zum Teil aber mit Geldstrafe bedrohet, woferne sie nicht dem noch bestehenden Schulmeister ihre Kinder in die Schul zuschicken würden. Dieses ist die umständliche und wahre Hergangenheit eines Vorfalls, der ganz unvermuthet bey euch, U. G. L. F. M. und B., zweifelsohne wegen verschiedentlichen euch behgebrachten, vielleicht gar fälschlichen Berichten so vieles Aufsehen erwecket.

Nun sind wir weit entfernet, auf einige Weis gut zu heißen, was immer euere am Bucheggberg laut Verträgen in Religionssachen habende Rechtem und deren Ausübung störren, dieselben schmälern oder solchen im mindesten nachtheilig sehn könnte, und hievor stehen euch unser (wir dürfen es wohl sagen) zum öftern erprobete aufrichtige und Gerechtigkeit liebende Denkensart, wie nicht minder unsere euch ununterbrochen gewiedmete, wahrhaft nachbarlich und brüderliche Gesinnungen in allweg gut. Auch sind wir keineswegs willens, zu gestatten, daß jenes der Ge-

meind Lüterswyl und übrigen unsren Gemeinden am Bucheggberg laut von euch selbst allegirter Vorcomnuß zukommende Rechten, ihre Schulmeister selbsten zu bestellen, einigermaßen eingeschränkt, vielweniger zerichtet werde.

Wir finden aber auch nicht, daß unser Amtmann am Bucheggberg weder unbefügtermassen in dieses Geschäft sich eingemischt, viel weniger die am Bucheggberg in Religionssachen laut Verträgen euch zukommende Rechten verleget, in dieselben einigen Eingriff gethan, noch der ordentlichen Ausübung des der Gemeind Lüterswyl bei Ernennung eines Schulmeisters zustehenden Rechtes sich wiedersezt habe; zumalen gedacht unser Amtmann, da er euers Pfarrers Ansehen unterstützt und demselben gegen unsre eigene, als halsstarrig beklagte und in der That so erfundene Unterthanen auf wiederholt beschobenes dringendes Nachwerben landesherrliche Hülft hand geleistet, anderes nichts gethan, als was er nicht versagen können, was wir denen Pfarrern am Bucheggberg zu nöthiger Handhabung eurer Religions-Anstalten niemal versaget, und was ihnen zu leisten niemand als uns zustehet.

Wir konnten uns übrigens ohnehin ganz leicht vorstellen, daß ein Schulmeister, zu welchem auß begründeten Ursachen die Eltern kein Zutrauen hegen, und die Kinder wohl merken, daß sie wider Willen ihme zugeschickt werden, wenig Nutzen und Frucht schaffen würde.

Wir lassen aber euer, U. G. L. F. M. und B., kluger Einsicht hinwiederum zu bedenken über, ob wol möglich, daß euere der Schulen halber auf den Nutzen und das Beste der Gemeinden gerichtete Absichten erzielt werden, wenn der Schulmeister ohne Hülft hand, der Schulvorsteher ohne Ansehen und Assistenz, wann nach Willkür einiger unruhiger Gemeindsgenossen, ohne Begründung noch Gutheißen weder des Amtmanns noch des Schulvorstehers, Schulmeistere entsezt und an deren Statt andere, ungeprüfte bestelllet werden, oder wenn sogar Unterthanen, welche die Schranken der Gebühr und des ihrer Oberkeit und dem Pfarrer schuldigen Respectes überschritten und ihre Rechten missbrauchet, Glimpf und Vorschub finden sollten.

Ihr, U. G. L. F. M. und B., (wir sind deßen gänzlich versicheret) seht weit entfernet von so bedenklichen Grundsäzen, ja wir glauben bestiglich, daß, wenn dieser Vorfall euch in seiner ächten und wahrhaftigen Lage wäre hinterbracht worden, ihr auß freündnachbarlicher Achtung vor uns mit dem an die Gemeind Lüterswyl allbereits abgegebenen Befehl einstweilen eingehalten und uns mit einem in ziemlich empfindlichen Säzen abgesetzten Schreiben würdet verschonet haben.

Auß allen diesen und anderen Beitrachtungen mehr, welche wir, weil sie ohnehin euerm, U. G. L. F. M. und B., klugen Ermezen gewiß nicht entweichen werden, mit Stillschweigen übergehen, werdet ihr unschwer schließen, daß in der That dieses Geschäft ganz unvermuthet vor uns mehr dann vor niemanden verdrießlich geworden, und daß wir mit euch wünschen, daßelbe somit todt und außgemacht zu wissen, die wir schließlichen euch, U. G. L. F. M. und B., samt uns göttlicher Gnaden Bewahrung bestens empfehlen.

Geben den 22. Hornung 1779.

Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn.